

## **Endgültige Bedingungen**

vom 17. Januar 2012

zum Basisprospekt vom 26. Juli 2011 in der Fassung der Nachträge Nr. 1 vom 07. Oktober 2011, Nr. 2 vom 28. Dezember 2011 und Nr. 3 vom 06. Januar 2012

# $Bis zu 1.000.000 \\ CS Deep Bonus 40 116 PLUS^1$

der

Credit Suisse AG Niederlassung London London

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Dieser Basisprospekt (der "Prospekt") wurde gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG") in unvollständiger Form erstellt. Die in eckigen Klammern stehenden Zusätze bzw. als Auslassung kenntlich gemachten fehlenden Angaben können erst im Zusammenhang mit den konkreten Emissionen festgesetzt werden und werden in den endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt (die "Endgültigen Bedingungen") entsprechend aufgenommen bzw. nicht aufgenommen.

Bei jeder Emission von Wertpapieren auf der Grundlage des Prospekts werden die Endgültigen Bedingungen in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das zusätzlich zu der Wiedergabe der jeweiligen endgültigen Bedingungen in diesem Prospekt enthaltene Angaben wiederholen kann.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich nur aus dem (ggf. durch Nachträge gem. § 16 WpPG ergänzten bzw. aktualisierten) Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entspricht der im Basisprospekt als "Bonus Zertifikate" bezeichneten Produktgruppe.

# Inhaltsverzeichnis

ZUSAI	MMENFASSUNG	4
1.	Warnhinweise	4
2.	Zusammenfassung der wesentlichen Risikofaktoren	4
3.	Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin	6
4.	Zusammenfassung des Angebots	6
5.	Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Wertpapiere	7
RISIKO	OFAKTOREN	10
1.	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	10
2.	Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	23
ALLG	EMEINE HINWEISE	28
UNAB	HÄNGIGE PRÜFUNG UND BERATUNG	29
ALLG	EMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT	30
1.	Verantwortung	30
2.	Bereithaltung des Prospektes und sonstiger Unterlagen	30
SPEZII	ELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION	33
1.	Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere	33
2.	Notierung der Wertpapiere	
3.	Verwendung der Netto-Emissionserlöse	34
4.	Zahlstelle	
5.	Kennnummern	34
6.	Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	34
7.	EWR-Pass	36
BESCI	HREIBUNG DER WERTPAPIERE	37
BESCH	HREIBUNG DES BASISWERTS	39
BESTE	EUERUNG FÜR INHABER DER WERTPAPIERE	41
I.	Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland	41
Allg	gemeine Hinweise	41
II.	Steuerliche Behandlung in Österreich	44
1.	Allgemein	44
2.	Natürliche Personen – Besteuerung im Privatvermögen	44
3.	Natürliche Personen – Besteuerung im Betriebsvermögen	45
4.	Kapitalgesellschaften	45
5.	Privatstiftungen	45
6.	Hinweis zum Investmentfondsgesetz	46
7.	Hinweis zur EU-Quellensteuer	46
Ш	Steuerliche Behandlung im Großherzogtum Luxemburg	47

1.	Quellensteuer	47
2.	EU Zinsrichtlinie	49
ALLGE	MEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	51
WERTP	APIERBEDINGUNGEN	56

#### ZUSAMMENFASSUNG

#### 1. Warnhinweise

Die folgende Zusammenfassung stellt eine Einführung zu diesem Basisprospekt (der "**Prospekt**") dar.

Die Zusammenfassung enthält nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Der Anleger sollte daher jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere nur nach ausführlicher Prüfung des gesamten Prospektes und der jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") einschließlich der Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen") treffen. Begriffe, die in den Wertpapierbedingungen definiert sind, haben in der Zusammenfassung die gleiche Bedeutung, falls nicht anderweitig bestimmt.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, hat der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls die Kosten für eine erforderliche Übersetzung des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen.

Ein Prospekthaftungsanspruch gegen die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "CSSEL") besteht nicht, sofern er ausschließlich auf Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung dieser Zusammenfassung gestützt wird, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

## 2. Zusammenfassung der wesentlichen Risikofaktoren

## Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind unter anderem, dass

 das Risikomanagement der Emittentin und der Credit Suisse Group keinen vollständigen Schutz vor Markt- und sonstigen Entwicklungen bietet und unvorhergesehene Markt- und sonstige Entwicklungen oder unerwartete Schwankungen oder Unterbrechungen auf einem oder mehreren Märkten zu Verlusten führen können.

## Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere sind unter anderem, dass

• im Fall, dass der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen Fixingtag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die in den

Wertpapierbedingungen definierte Barriere unterschreitet oder dieser entspricht, der von der Emittentin zurückzuzahlende Betrag unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen und gegebenenfalls sogar Null betragen kann;

- die Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinszahlung oder andere laufende Erträge verbriefen;
- gemäß den Wertpapierbedingungen die Emittentin bzw. die Wertpapierinhaber in bestimmten Fällen die Wertpapiere vorzeitig bzw. außerordentlich kündigen kann bzw. können.

Bei einer solchen Kündigung berücksichtigt der Vorzeitige bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag, sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen definiert, lediglich die Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Tag der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (ausschließlich) bzw., im Fall der Kündigung durch die Wertpapierinhaber, bis zum Außerordentlichen Kündigungsdatum (ausschließlich). Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

- eine Veräußerung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht immer oder nur zu einem ungünstigen Kurs möglich ist;
- die Wertpapiere nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Sitzstaat der Emittentin sind und daher Inhaber der Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. ihrer Anteilseigner das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren können; und
- sich eine Herabstufung des Ratings der Emittentin negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.
- Anleger in keiner Weise an Dividendenzahlungen auf die dem Index zu Grunde liegenden Aktien teilnehmen, da es sich bei dem Index um einen Kursindex und nicht um einen Performanceindex handelt.

## 3. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin wurde als Schweizerische Kreditanstalt am 5. Juli 1856 gegründet und am 27. April 1883 unter Registrierungsnummer CH-020.3.923.549-1 im Handelsregister des Kantons Zürich für unbestimmte Zeit eingetragen.

Die Firma der Emittentin wurde am 11. Dezember 1996 in Credit Suisse First Boston geändert. Am 13. Mai 2005 erfolgte eine weitere Umfirmierung in Credit Suisse. Beide Umfirmierungen wurden in das Handelsregister eingetragen. Am 9. November 2009 erfolgte die Eintragung einer weiteren Umfirmierung in Credit Suisse AG.

Die Emittentin ist eine weltweit operierende Schweizer Bank. Bei der Emittentin handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Die Credit Suisse Group AG hält 100 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin. Der Sitz der Emittentin ist in Zürich und sie hat weitere Niederlassungen in London, New York, Hong Kong, Singapur und Tokio.

Der Sitz der Emittentin ist Paradeplatz 8, CH-8001, Zürich, Schweiz und die Telefonnummer lautet +41 44 333 11 11. Die Niederlassung in London hat ihren Sitz in One Cabot Square, London E 14 4QJ, England und ist unter +44(0) 207 888 8888 telefonisch erreichbar. Die Niederlassung in Nassau hat ihren Sitz im Bahamas Financial Centre, 4th Floor, Shirley & Charlotte Streets, Nassau, Bahamas und die Telefonnummer lautet +1 242 356 8100.

Der Emittentin wurde am 29. November 2011 von Standard & Poor's Rating Services, einem Unternehmensbereich von The McGraw-Hill Companies (www.standardandpoors.com), für vorrangige unbesicherte Schuldtitel das Rating "A+ (negative Aussichten)" und am 6. Januar 2011 von Moody's Investors Service (www.moodys.com) für vorrangige Schuldtitel das Rating "Aa1 (negative Aussichten)" zugewiesen. Am 14. November 2011 hat Moody's angekündigt, dass sie eine Herabstufung der Bonitätseinstufung der Credit Suisse Group AG und ihrer verbundenen Unternehmen einschließlich der Credit Suisse AG für langfristige Schuldtitel prüfen.

Am 15. Dezember 2011 wurde die Bonitätseinstufung der Emittentin von Fitch Ratings von vormals "AA-" auf "A" herabgesetzt.

## 4. Zusammenfassung des Angebots

Emissionsvolumen: Bis zu 1.000.000 Wertpapiere ohne Nennbetrag.

Zeichnungsfrist: Beginnend am 18. Januar 2012 bis spätestens 28. Februar 2012, 14:00 Uhr

MEZ.

Zeichnungspreis: EUR 100,00 je Wertpapier (zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe

von bis zu EUR 2,00 und einschließlich einer Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu EUR 2,50 je Wertpapier). Ausgabeaufschlag und Vertriebsgebühr

verbleiben als Vertriebsprovision bei der Vertriebsstelle.

Fälligkeit des

Zeichnungspreises /

Lieferung

der Wertpapiere: 07. März 2012

Emissionstag: 07. März 2012

# 5. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Wertpapiere

# a) Allgemeine Merkmale der Wertpapiere

## Laufzeit der Wertpapiere; vorzeitige Rückzahlung

Die Laufzeit der Wertpapiere beträgt, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen, vier Jahre und endet voraussichtlich am 07. März 2016.

## Rückzahlung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Sie gewähren den Inhabern das Recht, abhängig von der Kursentwicklung des EURO STOXX  $50^{\text{®}}$  (Kursindex) während der Laufzeit der Wertpapiere, bis zum Abrechnungstag einen Betrag zu erhalten.

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier:

- (a) für den Fall, dass der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Fixingtag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, den Wert des Basiswerts; bzw.
- (b) für den Fall, dass der Kurs des Basiswerts zu jedem Zeitpunkt im Zeitraum zwischen Fixingtag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die Barriere überschreitet, den Rückzahlungsbetrag,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

Der "**Basiswert**" entspricht dem EURO STOXX 50<sup>®</sup> (Kursindex).

Der "Wert des Basiswerts" je Wertpapier entspricht dem Produkt aus (i) der Entwicklung des Basiswerts und (ii) EUR 100,00.

Die "Entwicklung des Basiswerts" wird nach folgender Formel berechnet:

Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag
Schlusskurs des Basiswerts am Fixingtag

Der "Rückzahlungsbetrag" je Wertpapier entspricht entweder dem Bonusbetrag oder dem Wert des Basiswerts, je nach dem welcher Wert der Höhere ist.

Der "Bonusbetrag" entspricht mindestens EUR 116,00 und wird von der Emittentin am 28. Februar 2012 verbindlich festgelegt und auf der Internetseite <u>www.credit-suisse-zertifikate.com</u> veröffentlicht.

Die "Barriere" beträgt 40 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag.

#### Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main.

## b) Zusammenfassende Beschreibung des Basiswerts

Der EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der sich aus 50 Blue Chip Aktien von Gesellschaften zusammensetzt, deren Hauptsitz und Hauptleitung in einem der Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion liegt und deren Aktien in Euro gehandelt werden. Er wurde zum 31. Dezember 1991 entwickelt, mit einem Basiswert von 1.000.

Der EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index wird als Kursindex und als Performanceindex berechnet, wobei die Berechnung auf der Marktkapitalisierung der im Streubesitz (free float) befindlichen Aktien beruht.

Der Basiswert der Zertifikate, auf den sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, ist ein Kursindex. Im Gegensatz zur Berechnung des Performanceindex, der sämtliche Dividendenzahlungen berücksichtigt, werden bei der Berechnung des Kursindex nur Bardividenden, die 10% des Aktienkurses übersteigen, und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen einbezogen.

Der EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index leitet sich vom EURO STOXX<sup>®</sup> Index ab. Der Kurs des Index wird im Internet auf der Seite **http://www.stoxx.com** veröffentlicht. Weder die Emittentin, noch CSSEL übernehmen die Gewähr für die Aktualität dieses Kurses und die Verfügbarkeit der Angaben.

Weitere Informationen über den EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index enthält der von STOXX Limited herausgegebene "STOXX<sup>®</sup> Index Guide" (Dezember 2011). Dieser Leitfaden ist im Internet auf der Seite <a href="http://www.stoxx.com/download/indices/rulebooks/stoxx\_indexguide.pdf">http://www.stoxx.com/download/indices/rulebooks/stoxx\_indexguide.pdf</a> (Index Guide) veröffentlicht. Er kann auch bei der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle zur kostenlosen Ausgabe angefordert werden. Die STOXX Limited kann den Leitfaden von Zeit zu Zeit aktualisieren, ohne dass ein Unternehmen der CS-Gruppe auf eine solche Aktualisierung hinweist.

#### RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten die nachstehenden Risikoinformationen in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Wertpapiere entschließen.

Die nachstehenden Risikoinformationen stellen die nach Auffassung der Emittentin wesentlichen Risiken der Wertpapiere dar. Jeder potentielle Käufer von Wertpapieren sollte sorgfältig prüfen, ob vor dem Hintergrund seiner Finanzlage und der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben eine Anlage in die Wertpapiere geeignet erscheint. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage für ihren Einzelfall geeignet ist.

#### 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Geschäftsbereiche der Emittentin sind einer Vielzahl verschiedener Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis oder ihre finanzielle Lage auswirken könnten. Einige dieser Risiken sind im Folgenden beschrieben.

## Liquiditätsrisiko

Die Liquidität oder der schnelle Zugang zu finanziellen Mitteln ist für Tätigkeit der Emittentin, und insbesondere für den Bereich Investment Banking, von entscheidender Bedeutung. Die Emittentin hält flüssige Mittel bereit, um ihren Verpflichtungen auch unter angespannten Liquiditätsbedingungen nachzukommen.

Die Liquidität der Emittentin könnte beeinträchtigt werden, falls sie nicht in der Lage wäre, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten oder ihre Anlagen zu verkaufen. Zudem geht die Emittentin von steigenden Liquiditätskosten aus. Die Möglichkeiten der Emittentin zur Aufnahme gedeckter und ungedeckter Kredite und die damit verbundenen Kosten können beeinflusst werden durch den Anstieg der Zinsen, die Ausweitung der Kreditrisikoprämien, die Kreditverfügbarkeit, regulatorische Anforderungen im Zusammenhang mit der Liquidität oder durch Wahrnehmung des Marktes von Risiken in Bezug auf die Emittentin oder den Bankensektor. Ist an den Debt Capital Markets für ungedeckte lang- oder kurzfristige Kredite keine Refinanzierung erhältlich oder besteht kein Zugang zu den Märkten für gedeckte Kredite, so könnte dies die Liquidität der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Unter schwierigen Kreditmarktbedingungen ist es möglich, dass die Refinanzierungskosten der Emittentin steigen oder dass sie die zur Unterstützung oder Erweiterung ihrer Tätigkeit benötigten Mittel nicht aufnehmen kann und dass sich diese Tatsache un-

günstig auf ihr Geschäftsergebnis auswirkt. In den Jahren 2009 und 2010 normalisierte sich der Zugang zu Fremdmitteln beziehungsweise gedeckten Krediten für diejenigen Finanzinstitute, so auch für die Credit Suisse, die nach der Finanzkrise eine relativ solide Position innehatten. Die Kosten für die Liquidität sind dennoch gestiegen und die Credit Suisse erwartet, dass sich weitere Kosten aus den regulatorischen Anforderungen für eine erhöhte Liquidität ergeben werden. Sollte die Emittentin benötigte Mittel an den Kapitalmärkten nicht aufnehmen können, ist es möglich, dass sie unbelastete Vermögenswerte liquidieren muss, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Herrscht Liquiditätsknappheit, ist es möglich, dass die Emittentin bestimmte ihrer Anlagen nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen kann, was sich beides ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage auswirken könnte.

Die Geschäftsbereiche der Emittentin verlassen sich zu Refinanzierungszwecken stark auf deren Einlagen, und nutzen kurzfristige Refinanzierungsquellen. Dazu zählen primär Sichteinlagen, Inter-Bank- Kredite, Termingelder und Kassa-Anleihen. Obwohl die Einlagen langfristig eine stabile Refinanzierungsquelle dargestellt haben, kann dies nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Sollte sich daran etwas ändern, könnte die Liquidität der Emittentin beeinträchtigt werden, und wir wären unter Umständen nicht in der Lage, Einlagenrückzügen auf Verlangen oder bei ihrer vertraglichen Fälligkeit nachzukommen, Kredite bei Fälligkeit zu tilgen oder neue Kredite, Anlagen und Geschäfte zu refinanzieren.

Änderungen der Ratings der Emittentin könnten ihre Tätigkeit beeinträchtigen.

Eine Herabsetzung der der Emittentin verliehenen Ratings, insbesondere ihrer Kreditratings, könnte ihre Fremdkapitalkosten erhöhen, den Zugang zu den Kapitalmärkten einschränken, ihre Kapitalkosten steigern und die Fähigkeit ihrer Geschäftsbereiche zum Verkauf und zur Vermarktung ihrer Produkte, zum Abschluss von Geschäftstransaktionen – insbesondere längerfristiger und derivativer Transaktionen – und zur Bindung von Kunden beeinträchtigen. Die Ratings werden durch Ratingagenturen vergeben, die ihre Ratings jederzeit herabsetzen, ihre Herabsetzungsabsicht andeuten oder die Ratings zurückziehen können. Die großen Ratingagenturen konzentrieren sich nach wie vor auf die Finanzdienstleistungsbranche und insbesondere auf die offene Frage, ob Unternehmen, die ein systemisches Risiko darstellen, in einer Finanzbeziehungsweise Kreditkrise Unterstützung seitens des Staates oder der Notenbanken erhalten würden.

#### Marktrisiko

Die Emittentin könnte durch Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste erleiden. Obwohl die Emittentin 2010 ihre Bilanz weiter reduziert und die Umsetzung ihrer kundenorientierten und kapitaleffizienten Strategie beschleunigt vorangetrieben hat, hält sie weiterhin große Handels- und Anlagepositionen und Absicherungen in den Kredit-, Devisen- und Aktienmärkten wie auch in Private Equity, Hegdefonds, Immobilien und anderen Vermögensgeschäften. Diese Positionen könnten durch die Volatilität der Finanz- und

anderer Märkte – das heißt durch das Ausmaß von Preisschwankungen über einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt, ganz unabhängig vom Marktniveau – beeinträchtigt werden. Insofern als wir in diesen Märkten Anlagen besitzen oder Netto-Longpositionen halten, könnte ein entsprechender Marktrückgang Verluste aufgrund eines Wertrückgangs der Netto-Longpositionen der Emittentin zur Folge haben. Umgekehrt könnte die Emittentin, insofern als sie in entsprechenden Märkten Anlagen, die sie nicht besitzt, verkauft hat oder Netto-Shortpositionen hält, ein entsprechender Marktaufschwung potenziell erhebliche Verluste erleiden, wenn sie ihre Netto-Shortpositionen durch den Kauf von Anlagen in einem steigenden Markt zu decken versucht.

Marktschwankungen, Kursrückgänge und Volatilität können den Fair Value der Positionen der Emittentin und ihr Geschäftsergebnis ungünstig beeinflussen. Die negativen Markt- und Wirtschaftslagen beziehungsweise -trends haben in der Vergangenheit zu einem ausgeprägten Rückgang ihres Reingewinns geführt. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein.

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen ist die Emittentin mit ihren Geschäftsbereichen von den Bedingungen an den Finanzmärkten und von den allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in Europa, den USA und anderen Ländern auf der ganzen Welt stark abhängig. Obwohl die weltweiten Wirtschaftsbedingungen sich im Jahr 2010 allgemein verbessert haben, geht die Erholung von der Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 in einigen entscheidenden Märkten nur schleppend voran. Die Finanz- und Ertragslage der Emittentin könnte in erheblichem Maße negativ betroffen sein, wenn diese Bedingungen stagnieren oder sich verschlechtern.

Ungünstige Markt- und Wirtschaftsbedingungen stellen die Finanzdienstleister vor große geschäftliche Herausforderungen. Namentlich der Einfluss der Zinssätze und der Wechselkurse und die mit weltpolitischen Ereignissen verbundenen Risiken sowie die Schwankungen der Rohstoffpreise wirkten sich auf die Finanzmärkte und die Wirtschaft aus. In den letzten Jahren beeinträchtigten Zinsschwankungen den Zinserfolg der Emittentin und den Wert ihrer Handels- und Anlagebestände im festverzinslichen Bereich, während Kursschwankungen an den Aktienmärkten den Wert ihrer Handels- und Anlagebestände im Aktienbereich minderten.

Ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen – einschließlich der Verunmöglichung der Kreditaufnahme oder untragbarer Kosten dafür – können die Zahl und den Umfang der Investment-Banking-Transaktionen einschränken, für welche die Emittentin Emissions-, Fusions- und Übernahmeberatungen oder andere Dienstleistungen erbringt, und sich daher ungünstig auf die Finanzberatungshonorare und Übernahmeprovisionen der Emittentin auswirken. Unter Umständen schlagen sich diese Entwicklungen sowohl in der Art als auch im Umfang der von der Emittentin für Kunden getätigten Wertpapiergeschäfte nieder und belasten deren Nettoertrag aus Kommissionen und Spreads. Ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinträchtigten in den letzten Jahren die Geschäfte der Emittentin. Dazu gehören das niedrige Zinsumfeld, ein weiterhin vorsichtiges Verhalten seitens der Anleger und Investoren, niedrigere Kommissions- und Gebührenerträge aus Umsätzen und Handel im kundenorientierten Geschäft und aus Vermögensverwaltungsaktivitäten, welche auch die vom Wert der Kundenportfolios der Emittentin abhängigen Kommissions- und Gebührenerträge umfasst.

Eine Anlageperformance, die unter derjenigen der Konkurrenz oder unter den Vermögensverwaltungsbenchmarks liegt, könnte einen Rückgang der verwalteten Vermögen und der entsprechenden Gebühren zur Folge haben und die Gewinnung von Neukunden erschweren. Im Zusammenhang mit den jüngsten Verwerfungen an den Finanz- und Kreditmärkten verlagerten die Kunden ihre Nachfrage eindeutig zu ungunsten der komplexen Produkte und bauten in großem Stil Fremdmittel ab. Solange sich dieser Trend fortsetzt, sind negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Kunden im Bereich Asset Management und Wealth Management Clients nicht auszuschließen, wie die Vergangenheit gezeigt hat. Weiter wirkten sich die ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen auch negativ auf die Private-Equity- Beteiligungen der Emittentin aus. Wenn nämlich ein Private-Equity-Investment erheblich an Wert einbüßt, ist es möglich, dass die Emittentin keine höhere Beteiligung an den Erträgen und Gewinnen der betreffenden Anlage erhält (auf die Emittentin in bestimmten Fällen Anspruch hat, wenn der Ertrag entsprechender Anlagen eine bestimmte Ertragsschwelle übersteigt), dass sie zuvor entgegengenommene Carried-Interest-Überschusszahlungen an Investoren rückerstatten muss und dass sie ihren Pro-rata-Anteil am investierten Kapital verliert. Außerdem könnte es schwieriger werden, die Anlage abzustoßen, da auch gut abschneidende Anlagen in schwachen IPO-Märkten schwer veräußerbar sein können.

Künftige Terroranschläge, militärische Konflikte, Wirtschafts- oder politische Sanktionen, Pandemien, politische Unruhen oder Naturkatastrophen können in erheblichem Maße einen negativen Einfluss auf die Wirtschafts- und Marktlage, die Marktvolatilität und die Finanzaktivität haben und sich auch in den Geschäften und Ergebnissen der Emittentin niederschlagen.

Die Emittentin könnte erhebliche Verluste im Immobiliensektor erleiden. Sie finanziert und erwirbt Eigenpositionen in einer Reihe von Immobilien und immobilienbezogenen Produkten in erster Linie für Kunden und schafft Kredite, die durch Wohn- und Geschäftsliegenschaften besichert sind. Weiter verbrieft und handelt sie mit Immobilien und damit verbundenen Krediten und Hypotheken im Wohnliegenschaftsbereich sowie mit anderen Wohn- und Geschäftsimmobilienanlagen und -produkten, einschließlich Residential Mortgage-backed Securities (RMBS). Ihre Immobiliengeschäfte und Risikopositionen könnten weiterhin negativ vom Rückgang auf den Immobilienmärkten, anderen Marktsektoren und der Wirtschaft allgemein beeinflusst werden.

Das Halten großer und konzentrierter Positionen könnte die Emittentin anfällig für hohe Verluste machen. Risikokonzentrationen könnten Verluste im Private Banking und Investment Banking erhöhen, da diese Bereiche umfangreiche Kredite an und Wertpapierbestände von bestimmten Kunden, Branchen oder Ländern aufweisen können.

Der Nettogewinn der Emittentin könnte auch von einem rückläufigen Wirtschaftswachstum in Sektoren, in denen sie etwa durch die Zeichnung von Finanzinstrumenten, Kreditvergaben oder Beratungsdienstleistungen hochgradig engagiert ist, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Durch das große Transaktionsvolumen, das die Emittentin routinemäßig mit Broker-Dealern, Banken, Fonds und anderen Finanzinstituten abwickelt, weist sie bedeutende Risikokonzentrationen im Finanzdienstleistungssektor auf. Auch kann sie durch ihre normale Geschäftstätigkeit eine

Risikokonzentration bezüglich einer bestimmten Gegenpartei aufweisen. Die historischen Verwerfungen an den Kredit- und Finanzmärkten sowie die Vertrauenskrise in den Jahren 2008 und 2009 bewogen nicht nur die Emittentin, sondern auch andere Häuser dazu, in Abstimmung mit den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Verfahren und ihre Geschäftstätigkeit laufend an die neuen Einsichten in die eingegangenen systemischen Risiken und Klumpenrisiken bei Finanzinstituten sowie den Umgang mit diesen Risiken anzupassen. Die Regulierungsbehörden fokussieren sich weiterhin auf diese Risiken und es bestehen zahlreiche neue Regulierungen und Gesetzesentwürfe der Regierung sowie eine erhebliche andauernde regulatorische Unsicherheit im Hinblick darauf, wie man diesen Risiken am besten begegnen kann. Es können keine Zusagen gemacht werden, dass die Anpassungen der Geschäftstätigkeit der Emittentin beziehungsweise der Finanzbranche sowie der Verfahren und entsprechenden Vorschriften sich im Management dieser Risiken als effizient erweisen.

Eine Risikokonzentration kann dazu führen, dass die Emittentin Verluste erleidet, auch wenn die Wirtschafts- und Marktbedingungen für andere Vertreter ihrer Branche generell günstig sind. Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der Emittentin Verluste nicht verhindern. Falls einzelne der vielfältigen Instrumente und Strategien, die die Emittentin zur Absicherung ihres Engagements gegenüber verschiedenen Arten von Risiken im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzt, nicht wirksam sind, kann das für sie Verluste zur Folge haben. Möglicherweise kann die Emittentin dann keine Absicherungen erwerben oder ist nur teilweise abgesichert, oder ihre Hedging-Strategien können ihre Wirkung nicht voll entfalten, um ihre Risikoexponierung in allen Marktumgebungen oder gegenüber allen Arten von Risiken zu verringern.

Marktrisiken könnten die übrigen Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist, erhöhen. Neben den oben beschriebenen potenziell ungünstigen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Emittentin könnte das Marktrisiko die übrigen Risiken, denen sie ausgesetzt ist, noch verschlimmern. Sollte die Emittentin beispielsweise erhebliche Handelsverluste erleiden, könnte ihr Liquiditätsbedarf stark zunehmen, während ihr Zugang zu flüssigen Mitteln beeinträchtigt sein könnte. In Verbindung mit einem weiteren Marktrückgang könnten zudem auch die Kunden und Gegenparteien der Emittentin wiederum selbst erhebliche Verluste erleiden, so dass deren finanzielle Lage geschwächt und das mit ihnen eingegangenes Kredit- und Gegenparteirisiko auf Seiten der Emittentin dadurch erhöht würde.

#### Kreditrisiko

Die Emittentin könnte durch ihre Kreditengagements erhebliche Verluste erleiden. Für ihre Geschäftsbereiche besteht das Risiko, dass ihre Schuldner und andere Gegenparteien nicht in der Lage sein könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Kreditrisiken bestehen im Rahmen von Kreditbeziehungen, Engagements und Akkreditiven ebenso wie Derivat-, Devisen- und anderen Transaktionen.

Die Festlegung der Rückstellungen für Kreditverluste durch die Geschäftsleitung ist eine wichtige Ermessensfrage, und es ist möglich, dass die einzelnen Geschäftsbereiche ihre Rückstellungen für Kreditverluste erhöhen müssen oder dass sie Verluste verzeichnen, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich ihre ursprünglichen Verlustschätzungen als inadäquat erweisen sollten. Dies könnte das Geschäftsergebnis der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Die regelmäßige Überprüfung der Bonität der Kunden und Gegenparteien der Emittentin im Hinblick auf Kreditverluste erfolgt unabhängig von der buchhalterischen Behandlung der Vermögenswerte oder Engagements. Änderungen der Bonität von Ausleihungen und Kreditverpflichtungen, die zum Fair Value bilanziert werden, werden im Handelsertrag ausgewiesen. Da die Emittentin Swaps und andere Derivate nutzt, haben die Kreditengagements der Emittentin zugenommen und werden möglicherweise sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Laufzeit noch weiter zunehmen. Außerdem war die Emittentin aus Konkurrenzgründen in der Vergangenheit dem Druck ausgesetzt, längerfristige Kreditrisiken einzugehen, Kredite gegen weniger liquide Sicherheiten bereitzustellen und für derivative Instrumente auf Basis der von uns übernommenen Kreditrisiken eine aggressivere Preispolitik zu verfolgen. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein. Investitionen in oder Kredite an Hedgefonds sind eine zusätzliche Quelle von Kreditrisiken. Die Emittentin geht davon aus, dass diese Risiken eine Erhöhung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen bei ihr sowie in der gesamten Finanzdienstleistungsbranche zur Folge haben werden. Zahlungsausfälle eines großen Finanzinstituts könnten sich ungünstig auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf uns im Besonderen auswirken. Befürchtungen oder auch bloße entsprechende Gerüchte, oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen auch anderer Institute führen, da die Bonität vieler Finanzinstitute aufgrund ihrer gegenseitigen Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen eng miteinander verbunden ist. Dieses Risiko wird auch als «systemisches Risiko» bezeichnet. Die Befürchtungen betreffend Zahlungsausfällen und Konkursen von vielen Finanzinstituten bestanden auch im Jahr 2010 weiter und könnten weitere Verluste oder Zahlungsausfälle von Finanzinstituten und Finanzintermediären wie Clearing-Stellen und Clearing-Häusern, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen zur Folge haben, mit denen die Emittentin im Tagesgeschäft verbunden ist. Das Kreditrisiko der Emittentin nimmt außerdem zu, wenn sich die von ihr gehaltenen Sicherheiten nicht realisieren lassen oder nur zu Preisen realisiert werden, welche die eingegangenen Risiken nicht vollumfänglich decken.

Die von der Emittentin zur Bewirtschaftung ihres Kreditrisikos verwendeten Informationen könnten unrichtig oder unvollständig sein. Obwohl sie ihre Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen, die ihres Erachtens Kreditprobleme in sich bergen könnten, regelmäßig überprüft, könnten Ausfallrisiken aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorauszusehen oder zu erkennen sind, wie etwa Betrug. Auch ist es möglich, dass die Emittentin keine vollständigen Informationen über die Kredit- oder Handelsrisiken einer Gegenpartei erhält.

#### Schätzungs- und Bewertungsrisiken

Die Emittentin nimmt Schätzungen und Bewertungen vor, die einen Einfluss auf ihre ausgewiesenen Ergebnisse haben. Dazu gehören die Schätzung des Fair Value bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Bildung von Rückstellungen für Schadensmöglichkeiten und für Verluste im Zusammenhang mit Ausleihungen, Rechtsstreitigkeiten und regulatorischen Verfahren, die Verbuchung von Wertberichtigungen auf Goodwill und immateriellen Vermögenswerten, die Beurteilung ihrer Möglichkeiten zur Aktivierung latenter Steuerguthaben, die Bewertung aktienbasierter Mitarbeiterentschädigungen sowie die Berechnung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Pensionsplänen. Diese Schätzungen sind Ermessenssache und beruhen auf den verfügbaren Informationen. Die tatsächlichen Resultate können wesentlich von diesen Schätzungen abweichen.

Die verwendeten Schätzungen und Bewertungen beruhen auf Modellen und Verfahren zur Prognose von wirtschaftlichen Bedingungen und Markt- beziehungsweise sonstigen Ereignissen, welche die Fähigkeit von Gegenparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Emittentin oder auch den Wert der Vermögenswerte beeinflussen könnten. Falls die verwendeten Modelle und Verfahren aufgrund unvorhergesehener Marktbedingungen, Illiquidität oder Volatilität an
Aussagekraft verlieren, könnte die Fähigkeit der Emittentin zu zutreffenden Schätzungen und
Bewertungen negativ beeinflusst werden.

#### Risiken im Zusammenhang mit außerbilanziellen Gesellschaften

Die Emittentin geht im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte mit Spezialzweckgesellschaften (Special Purpose Entities, SPEs) ein, wobei bestimmte dieser Gesellschaften nicht zum Konsolidierungskreis gehören. Ihre Aktiven und Verbindlichkeiten sind somit außerbilanzieller Art. Die Rechnungslegungsvorschriften für die Konsolidierung verpflichten die Emittentin dazu, zu Beginn sowie bei Eintreten bestimmter Ereignisse zu überprüfen, ob eine Konsolidierung angebracht ist. Gegebenenfalls ist diese Prüfung wesentlich vom Ermessen des Managements abhängig. Die Rechnungslegungsvorschriften zu diesem Thema haben sich geändert; weitere Änderungen sind nicht auszuschließen. Falls die Emittentin eine SPE zu konsolidieren hat, würden deren Aktiven und Verbindlichkeiten in ihrer konsolidierten Bilanz ausgewiesen, während die entsprechenden Gewinne und Verluste in der konsolidierten Erfolgsrechnung der Emittentin erfasst würden. Dieser Vorgang könnte sich negativ auf das Geschäftsergebnis der Emittentin und ihre Eigenkapitalquote sowie das Verhältnis Fremd- zu Eigenmitteln auswirken.

#### Grenzüberschreitende und Fremdwährungsrisiken

Grenzüberschreitende Risiken könnten Markt- und Kreditrisiken der Emittentin erhöhen. Länder, Regions- und politische Risiken sind Bestandteile des Markt- und Kreditrisikos. Die Finanzmärkte und allgemeinen Wirtschaftsbedingungen waren immer schon und können jederzeit von
entsprechenden Risiken betroffen sein. Der wirtschaftliche oder politische Druck in einem Land
oder einer Region kann sich beispielsweise infolge lokaler Marktstörungen, Währungskrisen,
geldpolitischer Kontrollen oder anderer Faktoren ungünstig auf die Fähigkeit von Kunden oder
Gegenparteien im betreffenden Land oder in der betreffenden Region auswirken, was ihre Beschaffung von ausländischen Währungen oder Krediten und somit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Emittentin gegenüber betrifft. Dies wiederum kann sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirken. Sie könnte erhebliche Verluste in den Emerging Markets erleiden.

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen und Branchenleader in den Emerging Markets ist die Emittentin der wirtschaftlichen Instabilität, die in Emerging Markets herrschen kann, ausgesetzt. Sie überwacht diese Risiken, strebt eine Diversifizierung in den Branchen, in die sie investiert, an und stellt das kundenbezogene Geschäft in den Mittelpunkt. Trotzdem ist es jedoch möglich, dass ihre Bestrebungen zur Begrenzung des Emerging-Market-Risikos nicht immer erfolgreich sind.

Wechselkursschwankungen könnten sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis auswirken. Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die mit Wechselkursschwankungen verbunden sind, vor allem gegenüber dem US-Dollar. Vor allem lautet ein bedeutender Anteil der Aktiven und Verbindlichkeiten im Investment Banking und Asset Management auf andere Währungen als dem Schweizer Franken, während die finanzielle Berichterstattung der Emittentin primär in Schweizer Franken erfolgt. Auch das Gesellschaftskapital der Emittentin lautet auf Schweizer Franken, und sie verfügt nicht über eine vollständige Absicherung ihrer Kapitalausstattung gegenüber Wechselkursveränderungen. Der Schweizer Franken wurde 2010 gegenüber dem US-Dollar und dem Euro erheblich aufgewertet. Wechselkursschwankungen können sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Emittentin und ihre Kapitalausstattung auswirken.

#### **Operationelles Risiko**

Die Emittentin ist einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken und vor allem Informationstechnologierisiken ausgesetzt. Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch ungeeignete oder mangelhafte interne Prozesse, Personen und Systeme oder durch externe Ereignisse entstehen. Obwohl die Emittentin über Pläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität verfügt, sind ihre Geschäftsbereiche im Allgemeinen mit einer breiten Vielfalt an operationellen

Risiken konfrontiert. Dazu gehören Technologierisiken, die durch Abhängigkeiten gegenüber der Informationstechnologie und Telekommunikationsausrüstung entstehen, die mit der Infrastruktur zur Unterstützung der Tätigkeit der Emittentin und/oder der Bereiche, in denen ihre Geschäftsbereiche oder unabhängigen Zulieferer aktiv sind, zusammenhängen. Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen verlässt sich die Emittentin in hohem Maße auf ihre Finanz-, Buchführungs- und sonstigen EDV-Systeme, die vielseitig und komplex sind. Falls irgendwelche dieser Systeme nicht oder nur beschränkt ordnungsgemäß funktionieren, beispielsweise infolge eines Terroranschlags oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, könnte die Emittentin finanziellen Verlusten, Geschäftsunterbrüchen, Schadenersatzforderungen seitens unserer Kunden, Interventionen der Aufsichtsbehörden oder einer Rufschädigung ausgesetzt sein. Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, die aus Fehlern in der Ausführung, Bestätigung oder Abrechnung von Transaktionen oder aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Registrierung und Verbuchung von Transaktionen stammen; und die regulatorischen Anforderungen in diesem Bereich haben sich erhöht und werden sich in Zukunft voraussichtlich weiter erhöhen. Die Emittentin ist darauf angewiesen, dass sie große Volumina unterschiedlichster und komplexer Transaktionen verarbeiten kann. Dazu gehören auch derivative Transaktionen, deren Volumina und Komplexität zugenommen haben und die nicht immer zeitgerecht bestätigt werden. Außerdem verlassen sich die Geschäftsbereiche der Emittentin auf eine sichere Verarbeitung, Speicherung und Übertragung vertraulicher wie auch anderer Informationen.

Die Emittentin könnte durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden Verluste erleiden. Ihre Geschäftsbereiche sind Risiken ausgesetzt, die durch mögliche Nichteinhaltung von Richtlinien, Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Fahrlässigkeit oder Betrug entstehen könnten und sowohl Sanktionen der Aufsichtsbehörden, eine schwerwiegende Rufschädigung als auch finanzielle Verluste nach sich ziehen könnten. Ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden lässt sich nicht immer verhindern, und es ist möglich, dass die von der Emittentin ergriffenen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung und Erkennung entsprechender Aktivitäten nicht immer wirksam sind.

## Risikomanagement

Die Emittentin verfügt über Risikomanagementtechniken und Richtlinien zur Bewirtschaftung ihrer Risiken. Es ist jedoch möglich, dass diese Techniken und Richtlinien, insbesondere in hochvolatilen Märkten, nicht immer wirksam sind. Die Emittentin passt ihre Risikomanagementtechniken laufend an die Änderungen in den Finanz- und Kreditmärkten an. Diese Anpassungen betreffen in erster Linie die Value-at-Risk-Berechnung, welche auf historischen Daten beruht<sup>2</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Value-at-Risk-Methode (VaR) quantifiziert mögliche Verluste eines Portfolios unter normalen Markbedingungen. Sie setzt voraus, dass zur Einschätzung zukünftiger Ereignisse Daten aus der jüngsten Vergangenheit ver-

Risikomanagementprozesse können niemals alle Marktentwicklungen oder –ereignisse voraussagen. Deshalb ist es möglich, dass die Risikomanagementprozesse und Absicherungsstrategien der Emittentin , ebenso wie die ihnen zugrunde liegenden Beurteilungen, nicht in der Lage sind, die Risikoexponierung in allen Märkten und gegenüber allen Arten von Risiken vollständig zu mindern.

## Rechtliche und regulatorische Risiken

Das Risiko der Emittentin aus gesetzlicher Haftpflicht ist erheblich.

Die Geschäftsbereiche der Emittentin sind erheblichen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Der Umfang und die Zahl der in Gerichtsverfahren, regulatorischen Verfahren und anderen Rechtsstreiten gegen Finanzdienstleistungsunternehmen erhobenen Schadenersatzforderungen sind in Zunahme begriffen. Die Emittentin ist einer Reihe wichtiger Rechtsprozesse, regulatorischer Maßnahmen und Untersuchungen ausgesetzt. Unvorteilhafte Ergebnisse einzelner oder mehrerer dieser Verfahren könnten innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter anderem je nach ihren Ergebnissen im betreffenden Zeitraum erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Emittentin haben.

Die Ergebnisse vieler rechtlicher, regulatorischer und sonstiger Streitverfahren, in die die Geschäftsbereiche der Emittentin involviert sind, lassen sich schwer abschätzen. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Forderungen durch verschiedene Klägerkategorien erhoben werden, in denen Schadenersatz für nicht spezifizierte oder nicht feststellbare Beträge gefordert wird oder die neuartige rechtliche Forderungen betreffen. Das Management ist im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten verpflichtet, Reserven für Verluste, die wahrscheinlich sind und angemessen abgeschätzt werden können, zu bilden, zu erhöhen oder freizugeben.

Die Nichteinhaltung umfassender Regulierungen durch die Geschäftsbereiche der Emittentin könnte sie zu erheblichen Geldstrafen verpflichten und ihren Ruf schwerwiegend schädigen. Als Akteur innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche untersteht sie umfassenden Regulierungen durch staatliche Stellen, Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen in der Schweiz, in Europa, in den USA und in anderen Rechtsgebieten auf der ganzen Welt, in denen sie tätig ist. Diese Regulierungen werden immer umfangreicher und komplexer. Die von den Aufsichtsbehörden beantragten und verhängten Strafen und Bußen für die Finanzdienstleistungsindustrie haben in den letzten paar Jahren deutlich zugenommen. Oft dienen sie dazu, die Tätigkeit der Emittentin

wendet werden. Sollten zukünftige Marktbedingungen signifikant von den in der Vergangenheit vorherrschenden abweichen, kann das mittels VaR ermittelte Risiko zu hoch oder zu niedrig angesetzt sein.

einzuschränken, was unter anderem durch Vorschriften bezüglich Nettokapital, Kundenschutz und Marktverhalten wie auch durch Einschränkungen bezüglich der Tätigkeitsbereiche, in denen die Emittentin operieren und investieren darf, erfolgt. In den letzten Jahren wurde im Rahmen internationaler Richtlinien und Regulierungen viel Gewicht auf den Foreign Corrupt Practices Act und auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorfinanzierung gelegt.

In den Jahren 2009 und 2010 setzten die Aufsichtsbehörden und Regierungen in ihrer Tätigkeit weiterhin einen Schwerpunkt bei der Finanzdienstleistungsbranche und erweiterten unter anderem ihre Anforderungen an die Kapital-, Fremdmittel- und Liquiditätsausstattung, setzten Veränderungen in der Vergütungspraxis (einschließlich steuerlicher Aspekte) sowie Maßnahmen zur Minderung des systemischen Risikos durch. Die Emittentin ist bereits in vielen ihrer Geschäftsbereiche von diesen verschärften Regulierungen betroffen und rechnet mit zunehmenden Regulierungen und Überprüfungen sowie Vollzugsmaßnahmen und nimmt an, dass diese Entwicklung ihre Kosten erhöhen und ihre Fähigkeit zu bestimmten Geschäftstätigkeiten beeinflussen wird. Die Credit Suisse und die in der Schweiz in erster Linie für sie zuständige Behörde, die FINMA, haben zusätzliche Anforderungen an das Eigenkapital, den Eigenmittelunterlegungssatz und die Fremdmittel gestellt, die die Credit Suisse Anfang 2013 zu erfüllen hat. Die Credit Suisse geht davon aus, dass sie - wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche - auch im Jahr 2011 mit einer beträchtlichen Unsicherheit über den Umfang und Inhalt der regulatorischen Reformen zu rechnen hat. Trotz der besten Bemühungen der Emittentin und der Credit Suisse um Einhaltung der geltenden Vorschriften bleiben verschiedene Risiken bestehen. Das gilt insbesondere für Bereiche, in denen die geltenden Vorschriften unklar sind, in denen die Aufsichtsbehörden ihre bisherigen Richtlinien überarbeiten oder in denen die Gerichte frühere Urteile revidieren. In vielen Rechtsgebieten sind die Behörden berechtigt, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gegen die Emittentin anzustrengen, die unter anderem zur Suspendierung oder zum Widerruf ihrer Konzessionen, zu Unterlassungsverfügungen, Bußen, zivil- oder strafrechtlichen Strafen oder anderen Disziplinarmaßnahmen führen könnten, die sich äußerst ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirken und ihren Ruf schwerwiegend schädigen könnten. Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Regeln beziehungsweise ihrer Auslegung oder ihres Vollzugs können sich negativ auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirken. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Aufsichtsbehörden den ihnen unterstellten Tochtergesellschaften der Credit Suisse weitere Kapitalanforderungen auferlegen.

Geldpolitische Änderungen entziehen sich der Kontrolle der Emittentin und lassen sich kaum voraussagen Die Geldpolitik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in der Schweiz, den USA und weiteren Ländern beeinflussen die Arbeit der Emittentin. Die Maßnahmen der Fed und anderer Behörden des Bankwesens schlagen sich direkt in den Kosten der Emittentin für Mittel zur Kreditgewährung, für die Kapitalbeschaffung sowie für Anlagen nieder. Zudem können sie den Wert von Finanzinstrumenten im Besitz der Emittentin sowie das Wettbewerbs- und Betriebsumfeld in der Finanzdienstleistungsbranche beeinflussen. Änderungen der Geldpolitik üben möglicherweise auch einen Einfluss auf die Bonität der Kunden der Emittentin aus. Sämtliche geldpoli-

tischen Änderungen entziehen sich der Kontrolle durch die Emittentin und lassen sich kaum vorhersagen. Rechtliche Einschränkungen gegenüber ihren Kunden könnten die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen reduzieren. Die Emittentin könnte nicht nur durch Vorschriften, denen sie als Finanzdienstleistungsunternehmen untersteht, erheblich beeinträchtigt werden, sondern auch durch Vorschriften von allgemeiner Gültigkeit. Beispielsweise könnte der Umfang ihrer Geschäfte in einem Jahr unter anderem durch bestehende und vorgeschlagene Steuergesetze, Kartell- und Wettbewerbsrichtlinien, Corporate-Governance-Initiativen und andere staatliche Vorschriften oder Richtlinien beeinträchtigt werden oder durch Änderungen in der Auslegung oder Durchsetzung bestehender Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzmärkte auswirken.

Eine Umwandlung des bedingten Kapitals der Credit Suisse würde die Eigentumsanteile der bestehenden Aktionäre verwässern. Gemäß den Schweizer Eigenmittelvorschriften, mit deren Einführung die Emittentin rechnet, wird die Credit Suisse verpflichtet sein, bedingtes Kapital in bedeutender Höhe herauszugeben. Dieses wird bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses in Common Equity umgewandelt.

Die Credit Suisse hat die Emission von entsprechendem bedingtem Kapital im Umfang von insgesamt CHF 7,9 Mia. getätigt beziehungsweise vereinbart. Die Credit Suisse geht davon aus, dass sie in Zukunft weiteres bedingtes Kapital dieser Art herausgeben wird. Sollte ein Trigger-Ereignis eintreten, würde die Umwandlung eines Teils oder des gesamten dann ausstehenden bedingten Kapitals zu einer Verwässerung der Eigentumsanteile für die dann bestehenden Aktionäre führen. Eine solche Verwässerung könnte erheblich sein. Außerdem könnte eine Umwandlung oder die Erwartung der Möglichkeit einer Umwandlung den Börsenkurs der Aktien der Credit Suisse unter Druck setzen.

#### Wettbewerb

Die Emittentin steht unter starkem Wettbewerbsdruck. Sie ist in allen Finanzdienstleistungsmärkten mit den von ihr angebotenen Produkten und Dienstleistungen einem starken Wettbewerb ausgesetzt. Konsolidierungen, etwa durch aufgrund finanzieller Schwierigkeiten ausgelöste Fusionen, Übernahmen, Allianzen und Zusammenarbeitsvereinbarungen, sorgen für zunehmenden Wettbewerbsdruck. Dieser betrifft viele Faktoren: die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Preissetzung, die Vertriebssysteme, den Kundendienst, die Markenwahrnehmung, die wahrgenommene Finanzkraft sowie die Bereitschaft zum Kapitaleinsatz zwecks Abdeckung von Kundenbedürfnissen. Durch Konsolidierungen sind verschiedene Unternehmen entstanden, die wie die Emittentin die Fähigkeit besitzen, eine breite Produktpalette anzubieten, die sich von Krediten und Einlagen über Maklerdienste, Investment Banking bis zur Vermögensverwaltung erstreckt. Manche dieser Unternehmen mögen in der Lage sein, eine breitere Produktpalette anzubieten als die Emittentin oder entsprechende Produkte zu konkurrenzfähigeren Preisen anzu-

bieten. Unter den aktuellen Marktbedingungen hat sich die Wettbewerbslandschaft für die Finanzdienstleister einschneidend verändert, da zahlreiche Finanzinstitute sich zusammengeschlossen haben, Konkurs anmeldeten, staatliche Unterstützung erhielten oder ihren regulatorischen Status gewechselt haben, was ihre Geschäftstätigkeit beeinflusst. Zudem wirkt sich die heutige Marktlage grundsätzlich auf die Nachfrage der Kunden nach Produkten und Dienstleistungen aus. Die Emittentin geht zwar davon aus, dass sich mit der zunehmenden Konsolidierung und den Umbrüchen in ihrer Branche neue Chancen auftun, kann aber keine Zusicherung abgeben, dass ihr Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird.

Ihre Wettbewerbsfähigkeit könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden. Im hart umkämpften Umfeld, das sich aus der Globalisierung und der Konvergenz innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche ergibt, ist der Ruf der Emittentin von hoher Finanzkraft und Integrität entscheidend für ihre Leistungen, damit sie unter anderem Kunden und Mitarbeitende gewinnen und binden können. Ihr Ruf könnte in Frage gestellt werden, falls es ihr mittels ihrer umfassenden Verfahren und Kontrollen nicht gelingt oder nicht zu gelingen scheint, Interessenkonflikte auszuschließen, Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu verhindern, im Wesentlichen präzise und vollständige Finanz- und andere Informationen zu liefern oder nachteilige rechtliche oder regulatorische Maßnahmen zu vermeiden.

Die Emittentin muss gut ausgebildete Mitarbeitende rekrutieren und binden. Ihr Geschäftsgang ist zu einem großen Teil von der Kompetenz und dem Engagement gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig. Qualifizierte Mitarbeitende werden hart umworben. Die Emittentin hat bedeutende Ressourcen für die Rekrutierung, Fortbildung und Entschädigung ihrer Mitarbeitenden eingesetzt. Damit sie sich weiterhin auf ihren Gebieten erfolgreich behaupten kann, muss sie in der Lage sein, neue Mitarbeitende zu gewinnen und die bestehenden Mitarbeitenden zu behalten und zu motivieren. Für das Jahr 2010 hat die Emittentin eine neue Vergütungsstruktur für Mitarbeitende eingeführt. Die Vergütungspraxis in der Finanzindustrie erregt bei der Öffentlichkeit nach wie vor ausgeprägtes Interesse und ist Anlass für regulatorische Änderungen. Diese Entwicklungen könnten es der Emittentin erschweren, gut ausgebildete Mitarbeitende zu rekrutieren und an sich zu binden. Die Emittentin ist mit Konkurrenz durch neue Handelstechnologien konfrontiert. Ihre Geschäftsfelder Private Banking, Investment Banking und Asset Management stehen unter Wettbewerbsdruck durch neue Handelstechnologien, die ihre Kommissions- und Handelserträge sinken lassen, ihre Geschäftsfelder von bestimmten Transaktionen ausschließen, ihre Beteiligung an den Handelsmärkten einschränken und den damit verbundenen Zugang zu Marktinformationen verringern sowie zum Aufkommen neuer und stärkerer Konkurrenten führen könnten. Die Emittentin hat bedeutende zusätzliche Aufwendungen für die Entwicklung und den Unterhalt neuer Händlersysteme vorgenommen oder in sonstiger Weise in Technologien investiert, um konkurrenzfähig zu bleiben. Weitere Anforderungen in dieser Richtung sind nicht auszuschließen.

#### Risiken im Zusammenhang mit unserer Strategie

Risiken aufgrund übernommener Finanzdienstleistungsunternehmen oder eingegangener Joint Ventures. Obwohl die Emittentin die Unterlagen von Unternehmen, deren Übernahme sie plant, prüft, ist es uns im Allgemeinen nicht möglich, alle entsprechenden Aufzeichnungen im Detail zu analysieren. Auch mit einer gründlichen Überprüfung der Aufzeichnungen bleiben bestehende oder potenzielle Probleme eventuell unerkannt oder die Emittentin kann sich nicht genügend mit einem Unternehmen vertraut machen, um seine Stärken und Schwächen vollständig zu erfassen. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin unerwartete Verbindlichkeiten (einschließlich Streitpunkten im Zusammenhang mit Rechts- und Compliance-Fragen) übernimmt oder dass eine Akquisition sich nicht erwartungsgemäß entwickelt. Auch besteht für die Emittentin das Risiko, dass Akquisitionen sich nicht effektiv in ihre bestehende Tätigkeit einbinden lassen, weil unter anderem unterschiedliche Abläufe, Geschäftspraktiken und technologische Systeme vorliegen oder weil bei der Anpassung einer übernommenen Gesellschaft an unsere Organisationsstruktur Schwierigkeiten auftreten. Es besteht somit das Risiko, dass die Erträge aus Akquisitionen die durch die betreffenden Akquisitionen entstandenen Kosten oder Verschuldungen oder die zum Aufbau der betreffenden Unternehmen erforderlichen Investitionsausgaben nicht ausgleichen.

In den letzten paar Jahren ist die Emittentin eine Reihe neuer Joint Ventures und strategischer Allianzen eingegangen. Obwohl sie sich bemüht, geeignete Partner zu finden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Joint-Venture-Bestrebungen sich als erfolglos erweisen oder ihre Investitionen und sonstigen Verpflichtungen nicht rechtfertigen.

#### 2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Durch den Kauf der Wertpapiere erwerben Sie das Recht (das "Wertpapierrecht"), am Ende der Laufzeit der Wertpapiere von der Emittentin die Zahlung des nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmten Betrages zu verlangen.

Kursänderungen des zu Grunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit können den Wert Ihrer Wertpapiere stark beeinträchtigen. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere wieder auf das Niveau des von Ihnen gezahlten Kaufpreises erholen wird. Es besteht dann das Risiko erheblicher Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin selbst oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen Absiche-

rungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswert bzw. der Korbbestandteile oder bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile bzw. in oder bezogen auf die dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen zugrunde liegenden Werte getätigt werden.

#### a) Gefahr des Totalverlustes

Im Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt im Zeitraum beginnend am Fixingtag (ausschließlich) und endend am Bewertungstag (einschließlich) die in den Wertpapierbedingungen definierte Barriere unterschreitet oder dieser entspricht, kann der von der Emittentin am Laufzeitende zurückzuzahlende Betrag unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen und gegebenenfalls sogar Null betragen.

Anleger tragen daher, unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin, das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

#### b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Rückzahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts oder des Bonusbetrags und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

#### c) Keine Teilnahme an Dividendenzahlungen auf Indexbestandteile

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Kurs- und nicht um einen Performanceindex. Daher werden Dividendenausschüttungen auf die im Index zusammengefassten Aktien nicht reinvestiert. Anleger nehmen daher nicht an Dividendenzahlungen auf die im Index zusammengefassten Aktien teil.

## d) Keine laufenden Erträge und keine Teilnahme an Dividendenzahlungen

Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher mit Ausnahme der Bonusbeträge keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

#### e) Kündigung der Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen

Gemäß den Wertpapierbedingungen kann die Emittentin bzw. können die Wertpapierinhaber unter bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere vorzeitig bzw. außerordentlich kündigen.

Bei einer solchen Kündigung berücksichtigt der Vorzeitige bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag, sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen definiert, lediglich die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bis zum Tag der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (ausschließlich) bzw., im Fall der Kündigung durch die Wertpapierinhaber, bis zum Außerordentlichen Kündigungsdatum (ausschließlich). Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

## f) Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger vor Laufzeitende

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit nicht von den Anlegern gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder zu einer Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

## g) Einfluss von Nebenkosten

Provisionen, Ausgabeaufschlag und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, die das Verhältnis des in die Wertpapiere investierten Kapitals zu dem erwarteten Auszahlungsbetrag zu Ungunsten des Anlegers verändern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb von Wertpapieren über alle beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten.

#### h) Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

#### i) Handel in den Wertpapieren

Für die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Angebots sind, gab es bislang keinen öffentlichen Handel.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch allein aus der Begebung der Wertpapiere keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse und kann keine Aussage dazu machen, ob sich ein aktiver Handel in den Wertpapieren entwickeln wird. Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

#### j) Totalverlust im Falle der Insolvenz

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Wertpapiere sind nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Sitzstaat der Emittentin. Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.

#### k) Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanzieren, müssen Sie den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie nie darauf, den Kredit mit Zahlungen aus den Wertpapieren verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Wertpapieren vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn erwartete Zahlungen ausbleiben oder geringer ausfallen als erwartet.

# 1) Auswirkung einer Herabstufung des Ratings

Der Wert der Wertpapiere könnte zum Teil dadurch beeinflusst werden, wie die potentiellen Käufer der Wertpapiere die Bonität der Emittentin allgemein einschätzen. Diese Einschätzungen wiederum unterliegen dem Einfluss der Ratings, mit denen Ratingagenturen die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere bewerten. Eine eventuelle Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin durch eine dieser Ratingagenturen könnte eine Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben.

## m) Zahl- und Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Für die Wertpapiere wird es voraussichtlich keine Zahl- bzw. Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben. Anleger können daher keine lokale Zahl- bzw. Verwahrstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen.

#### ALLGEMEINE HINWEISE

Die Emittentin, ihre Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte die Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin, ihre Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihr verbundene Unternehmen sind nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts machen, von deren Wertentwicklung die Höhe des Rückzahlungsanspruchs bzw. die Höhe sämtlicher sonstigen Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren abhängig ist.

Die Emittentin behält sich vor, nach eigenem Ermessen von der Ausgabe der Wertpapiere abzusehen und dies auf ihrer Internetseite unter <a href="www.credit-suisse-zertifikate.com">www.credit-suisse-zertifikate.com</a> bekannt zu machen.

# UNABHÄNGIGE PRÜFUNG UND BERATUNG

Jeder potentielle Käufer der Wertpapiere muss durch eine eigene unabhängige Prüfung und eine sachverständige Beratung, die ihm unter den gegebenen Umständen als geeignet erscheint, sicherstellen, dass der Erwerb der Wertpapiere

- (i) mit seinen Anlagebedürfnissen und -zielen sowie seiner finanziellen Lage (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, mit den Anlagebedürfnissen und -zielen sowie der finanziellen Lage des Begünstigten oder des jeweils maßgeblichen Dritten) vollständig vereinbar ist,
- (ii) allen diesbezüglich anwendbaren Anlagegrundsätzen, -richtlinien und -beschränkungen entspricht und vollständig mit diesen vereinbar ist (unabhängig davon, ob der Käufer die Wertpapiere in eigenem Namen oder treuhänderisch oder auf andere Weise für einen Dritten erwirbt), und
- (iii) eine geeignete, angemessene und passende Anlage für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, für den Begünstigten oder den jeweils maßgeblichen Dritten) ist, ungeachtet der offensichtlichen und wesentlichen Risiken, die mit einer Anlage in den Wertpapieren bzw. mit dem Besitz der Wertpapiere verbunden sind.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater. Insbesondere sollten Sie im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die Wertpapiere den eigenen steuerlichen Berater konsultieren.

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT

## 1. Verantwortung

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, London, übernimmt gem. § 5 Abs. 4 WpPG als Anbieterin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (die "Wertpapiere") ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, übernehmen die Emittentin und die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "CSSEL") keine Haftung.

Die Emittentin und die CSSEL weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospektes Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form, d.h. über die Internetseite der Emittentin unter <a href="www.credit-suisse-zertifikate.com">www.credit-suisse-zertifikate.com</a> oder durch Publikation in einem Börsenpflichtblatt in der Bundesrepublik Deutschland.

# 2. Bereithaltung des Prospektes und sonstiger Unterlagen

Dieser Prospekt wird von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt. Während der Gültigkeit dieses Prospekts können die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei der Zahlstelle eingesehen werden:

- Die Meldung an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") auf Formblatt 20-F vom 25. März 2011 über den Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2010 beendete Geschäftsjahr;
- Die Meldung an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") auf Formblatt 6-K vom 24. März 2011;

- Die Meldung an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") auf Formblatt 20-F vom 26. März 2010 über den Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2009 beendete Geschäftsjahr;
- Die Meldung an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") auf Formblatt 6-K vom 10. Mai 2011, die den Finanzbericht für das erste Quartal 2010 (*Financial Report 1Q11*) beinhaltet;
- Die Meldung an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") auf Formblatt 6-K vom 4. Mai 2011, welche die Medieninformation betreffend die Jahreshauptversammlung der Emittentin (*Annual General Meeting*) beinhaltet;
- Die Finanzveröffentlichung für das erste Quartal 2011 (2011 First Quarter Financial Release) auf Formblatt 6-K der Credit Suisse AG datiert vom 27. April 2011, welchem die Finanzveröffentlichung für das erste Quartal 2011 ausschließlich zu Informationszwecken beigefügt wurde;
- Der Halbjahresbericht der Credit Suisse Group AG auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") vom 10. August 2011, welcher eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Gruppe für das am 30. Juni 2011 beendete Halbjahr im Vergleich zum Vorjahreszeitraum beinhaltet;
- Der Halbjahresbericht der Credit Suisse AG auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") vom 10. August 2011, welcher der Meldung beigefügt wurde;
- Der Finanzbericht der Credit Suisse für das Zweite Quartal 2011 auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") vom 9. August 2011, welchem der Finanzbericht 2Q11 (*Financial Report 2Q11*) beigefügt wurde;
- Die Finanzveröffentlichung der Credit Suisse für das Zweite Quartal 2011 auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") am 28. Juli 2011. Dieser Meldung wurde die Finanzveröffentlichung 2Q11 ausschließlich für Informationszwecke beigefügt;
- Der Finanzbericht der Credit Suisse AG zum dritten Quartal 2011 auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") vom 10. November 2011, welchem der Finanzbericht *Financial Report 3Q11* beigefügt wurde;
- Die Finanzveröffentlichung der Credit Suisse AG auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") vom 1. November 2011. Dieser Meldung wurde die

Finanzveröffentlichung 3Q11 ausschließlich für Informationszwecke beigefügt welcher der Meldung beigefügt wurde; und

• das am 15. November 2011 bei der US Securities and Exchange Commission ("SEC") eingereichte Formblatt 6-K der Credit Suisse AG und der Credit Suisse Group AG, über die Medienveröffentlichung in Bezug auf die geplante Integration der Clariden Leu.

Für die Dauer der Wirksamkeit dieses Prospekts kann darüber hinaus eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ("Articles of Association") unter www.credit-suisse.com eingesehen werden. Die SEC-Registrierungen der Credit Suisse Group sind über das Internet auf der SEC-Website: www.sec.gov und über die Website der Credit Suisse Group: www.credit-suisse.com öffentlich zugänglich.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als der für die Billigung zuständige Stelle übermittelt worden. Der Prospekt wird von der BaFin nicht auf seine inhaltliche Richtigkeit, sondern lediglich im Hinblick auf seine Vollständigkeit – einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen – geprüft. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag ihrer Veröffentlichung bei der BaFin hinterlegt.

# SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION

## 1. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere

Die bis zu 1.000.000 "CS Deep Bonus 40 116 PLUS" Zertifikate (die "Wertpapiere") der Credit Suisse AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("CSSEL"), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.

Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 18. Januar 2012 bis spätestens 28. Februar 2012, 14:00 Uhr MEZ (die "Zeichnungsfrist") zu einem Zeichnungspreis von EUR 100,00 (zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu EUR 2,00 und einschließlich einer Vertriebsgebühr von bis zu EUR 2,50 je Wertpapier; Ausgabeaufschlag und Vertriebsgebühr verbleiben als Vertriebsprovision bei der Vertriebsstelle) bei jeder Bank oder Sparkasse oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt am Main gezeichnet werden. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar.

Emissionstag ist der 07. März 2012. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung voraussichtlich am 07. März 2012 (das "Eingangsabrechnungsdatum") der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Eschborn. Eine Aufnahme des Handels vor der Einbuchung ist nicht möglich. Ab dem Emissionstag (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden. Bei unverändertem Kurs des Basiswerts im Zeitpunkt des Beginns des Sekundärhandels können die gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere unter dem Zeichnungspreis liegen.

Der Zeichnungspreis für die Wertpapiere ist am 07. März 2012 fällig und zahlbar.

Die Emittentin wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist die Ergebnisse des Angebots, d.h. die tatsächliche Ausgabe der Wertpapiere und ggf. die Anzahl der ausgegebenen Wertpapiere voraussichtlich in der Financial Times Deutschland veröffentlichen.

Vor dem Tag, an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, kann die CSSEL die Wertpapiere nur aufgrund der Ausnahmevorschriften des Wertpapierprospektgesetzes anbieten. Insbesondere kann sie vor Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpPG ein Angebot ausschließlich an qualifizierte Anleger im

Sinne des § 2 Nr. 6 WpPG bzw. an einen Kreis von jeweils weniger als 100 nicht qualifizierten Anlegern in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums richten.

## 2. Notierung der Wertpapiere

Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere am 07. März 2012 in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Es ist ferner beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung jeweils einzeln gehandelt werden. Die Einstellung der Preisnotierung vor Fälligkeit der Wertpapiere richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Börse.

Der Preis der Wertpapiere wird in Euro ausgedrückt.

## 3. Verwendung der Netto-Emissionserlöse

Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der Wertpapiere nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.

## 4. Zahlstelle

Zahlstelle ist, vorbehaltlich von III. § 6 der Wertpapierbedingungen, die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

#### 5. Kennnummern

Wertpapier-Kennnummer	CS8AJN
ISIN-Code	DE000CS8AJN2

## 6. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin und der CSSEL keinerlei Verpflichtungen entstehen.

#### Mitgliedstaaten des EWR

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "EWR"), der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "Maßgeblicher Mitgliedstaat"), dürfen mit Wirkung ab einschließlich dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt worden ist bzw. wird (der "Jeweilige Tag der Umsetzung"), Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat vor der Veröffentlichung eines Prospekts zu den Wertpapieren, der gemäß der Prospektrichtlinie von der zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat vorgelegt wurde, öffentlich nicht angeboten werden. Die Wertpapiere dürfen jedoch folgenden Personen bzw. unter folgenden Voraussetzungen angeboten werden:

- a) juristischen Personen, deren Tätigkeit an den Finanzmärkten zugelassen ist oder beaufsichtigt wird oder, wenn eine derartige Zulassung nicht erfolgt ist oder Aufsicht nicht besteht, deren Zweck ausschließlich in der Anlage in Wertpapieren besteht;
- (b) juristischen Personen, die mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1) eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von mindestens 250 im letzten Geschäftsjahr, 2) eine Bilanzsumme von über €43.000.000 und 3) einen Nettojahresumsatz von über €50.000.000 gemäß dem letzten Jahresabschluss oder Konzernabschluss; oder
- (c) unter sonstigen Umständen, in denen der Emittent zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht verpflichtet ist.

Im Sinne dieser Bestimmung in der in dem jeweiligen Mitgliedstaat umgesetzten Fassung der Prospektrichtlinie bezeichnet ein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Bezug auf einen Maßgeblichen Mitgliedstaat die Mitteilung von Informationen über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere in jeglicher Form und auf jedem Wege, die ausreichend sind, um einem Anleger eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu ermöglichen; "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich der zu ihrer Umsetzung in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat jeweils eingesetzten Instrumente.

#### USA:

Die Wertpapiere sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung (der "Securities Act") registriert und unter bestimmten Umständen dürfen sie nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, un-

abhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, bis 40 Tage nach Beginn des Angebots einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

## England:

Die CSSEL wird gegenüber der Emittentin gewährleisten, dass:

- (i) sie die Wertpapiere Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag der Wertpapiere weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA"), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (iii) sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

#### 7. EWR-Pass

Die Emittentin behält sich vor, für bestimmte Länder des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") die Bescheinigung der Billigung des Prospekts nach § 18 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") zu beantragen, um die Wertpapiere auch in diesen Ländern öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Börsennotierung zu erreichen (der "EWR-Pass"). Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospekts in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWR-Pass möglich und in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

#### BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Die Laufzeit der Wertpapiere beträgt, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen vier Jahre und endet fünf Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag (voraussichtlich am 07. März 2016).

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgarantiert. Sie gewähren den Inhabern das Recht, abhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, bis zum Abrechnungstag einen Betrag zu erhalten.

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier:

- (a) für den Fall, dass der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Fixingtag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, den Wert des Basiswerts; bzw.
- (b) für den Fall, dass der Kurs des Basiswerts zu jedem Zeitpunkt im Zeitraum zwischen Fixingtag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die Barriere überschreitet, den Rückzahlungsbetrag,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

Der "Basiswert" entspricht dem EURO STOXX 50<sup>®</sup> (Kursindex).

Der "**Wert des Basiswerts**" je Wertpapier entspricht dem Produkt aus (i) der Entwicklung des Basiswerts und (ii) EUR 100,00.

Die "Entwicklung des Basiswerts" wird nach folgender Formel berechnet:

Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag
Schlusskurs des Basiswerts am Fixingtag

Der "Rückzahlungsbetrag" je Wertpapier entspricht entweder dem Bonusbetrag oder dem Wert des Basiswerts, je nach dem welcher Wert der Höhere ist.

37

Der "**Bonusbetrag**" entspricht mindestens EUR 116,00 und wird von der Emittentin am 28. Februar 2012 verbindlich festgelegt und auf der Internetseite <u>www.credit-suisse-zertifikate.com</u> veröffentlicht..

Die "Barriere" beträgt 40 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag.

### **BESCHREIBUNG DES BASISWERTS**

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf den EURO STOXX 50<sup>®</sup> (Kursindex) bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und CSSEL bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und CSSEL bekannt ist und die Emittentin und CSSEL aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen von der Emittentin oder CSSEL übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, noch CSSEL die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den EURO STOXX 50<sup>®</sup> (Kursindex) zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Der EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index (Kursindex) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der sich aus 50 Blue Chip Aktien von Gesellschaften zusammensetzt, deren Hauptsitz und Hauptleitung in einem der Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion liegt und deren Aktien in Euro gehandelt werden. Er wurde zum 31. Dezember 1991 entwickelt, mit einem Basiswert von 1.000.

Der EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index wird als Kursindex und als Performanceindex berechnet, wobei die Berechnung auf der Marktkapitalisierung der im Streubesitz (free float) befindlichen Aktien beruht. Der Basiswert der Zertifikate, auf den sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, ist ein Kursindex. Im Gegensatz zur Berechnung des Performanceindex, der sämtliche Dividendenzahlungen berücksichtigt, werden bei der Berechnung des Kursindex nur Bardividenden, die 10% des Aktienkurses übersteigen, und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen einbezogen.

Der EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index leitet sich vom EURO STOXX<sup>®</sup> Index ab. Der Kurs des Index wird im Internet auf der Seite **http://www.stoxx.com** veröffentlicht. Weder die Emittentin, noch CSSEL übernehmen die Gewähr für die Aktualität dieses Kurses und die Verfügbarkeit der Angaben.

Weitere Informationen über den EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index enthält der von STOXX Limited herausgegebene "STOXX<sup>®</sup> Index Guide" (Stand: Dezember 2011). Dieser Leitfaden ist im Internet auf der Seite <a href="http://www.stoxx.com/download/indices/rulebooks/stoxx\_indexguide.pdf">http://www.stoxx.com/download/indices/rulebooks/stoxx\_indexguide.pdf</a> (Index Guide) veröffentlicht. Er kann auch bei der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle zur kostenlosen Ausgabe angefordert werden. Die STOXX Limited kann den Leitfaden von Zeit zu Zeit aktualisieren, ohne dass ein Unternehmen der CS-Gruppe auf eine solche Aktualisierung hinweist.

## Lizenzvereinbarung

Die einzige Beziehung zwischen STOXX Limited ("STOXX") und Credit Suisse besteht darin, dass STOXX Lizenzgeberin hinsichtlich bestimmter Marken von STOXX und Unterlizenzgeberin in Bezug auf den EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index ist. STOXX fördert, unterstützt, verkauft oder empfiehlt die Zertifikate nicht. STOXX gibt keine Empfehlung gegenüber Anlegern ab, in die Zertifikate oder andere Produkte zu investieren. STOXX hat keine Verpflichtung und trägt keine Verantwortung in Bezug auf Entscheidungen über den Zeitpunkt der Emission, die Anzahl oder den Preis der Zertifikate. STOXX hat keine Verpflichtung oder Verantwortung für die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen. Bei der Festlegung, Zusammenstellung und Berechnung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index berücksichtigt STOXX nicht die Bedürfnisse der Zertifikate oder der Inhaber der Zertifikate; und ist dazu auch nicht verpflichtet.

IN ZUSAMMENHANG MIT DEN ZERTIFIKATEN UNTERLIEGT STOXX KEINER VERPFLICHTUNG. **STOXX IST NICHT** FÜR **IRGENDWELCHE** FEHLER. AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDE **DATEN** VERANTWORTLICH. **INSBESONDERE** ÜBERNIMMTSTOXX **KEINE** AUSDRÜCKLICHE **ODER** KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG UND SCHLIESSTJEDE GEWÄHRLEISTUNG AUS FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE MIT DEN ZERTIFIKATEN ODER DURCH DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGENDEINE ANDERE PERSON IN ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG DES EURO STOXX 50<sup>®</sup> INDEX ODER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDER DATEN ERZIELT WERDEN, FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDER DATEN, SOWIE FÜR DIE HANDELBARKEIT UND DIE EIGNUNG DES INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDER DATEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET STOXX FÜR IRGENDWELCHE ENTGANGENEN GEWINNE, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ("PUNITIVE DAMAGES") ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER VERLUSTE, AUCH WENN STOXX KENNTNIS DAVON HAT, DASS DIESE MÖGLICHERWEISE EINTRETEN. DIE LIZENZVEREINBARUNG ZWISCHEN CREDIT SUISSE UND STOXX BEGÜNSTIGT NUR DIESE. NICHT DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER SONSTIGE DRITTE.

Ausführungen zu den Voraussetzungen und Folgen einer Marktstörung im Zusammenhang mit dem Basiswert können III. § 4 der Wertpapierbedingungen entnommen werden.

# BESTEUERUNG FÜR INHABER DER WERTPAPIERE

### I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland

## **Allgemeine Hinweise**

Die nachstehenden Ausführungen enthalten allgemeine Angaben zu deutschen steuerrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt der Drucklegung der Endgültigen Bedingungen in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Anlegern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Anlegers bedeutsam werden können.

Es wird jedem potenziellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der <u>Wertpapiere</u> von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers angemessen in Betracht zu ziehen.

Soweit in den nachstehenden Ausführungen die Besteuerung im Fall einer Veräußerung der Wertpapiere dargestellt wird, gilt diese Darstellung gegebenenfalls entsprechend für die Fälle der Kündigung, der Ausübung, der Einlösung, des Rückkaufs oder der Rückzahlung der Wertpapiere.

#### a) Steuerinländer

Steuerinländer sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. grundsätzlich Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet).

#### Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere.

Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig. Verluste aus einer solchen Veräußerung können nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit im Jahr des Verlusts keine ausreichenden positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können die Verluste (ohne Mindestbesteuerung) in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden grundsätzlich mit dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375% einschließlich Solidaritätszuschlag) ggf. zuzüglich Kirchensteuer besteuert. Die Steuer wird grundsätzlich bereits bei Auszahlung einbehalten und dieser Steuereinbehalt hat grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer), sodass eine Erklärung der Einkünfte grundsätzlich im Rahmen des Veranlagungsverfahrens nicht mehr erforderlich ist. Wird dagegen keine Steuer einbehalten, müssen die Einkünfte in der Steuererklärung angegeben werden. Sofern Gewinne der Kirchensteuer unterliegen und diese nicht einbehalten wurde, wird die Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren erhoben. Verluste können nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum des Verlusts keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste in die folgenden Jahre vorgetragen werden; ein Verlustrücktrag ist nicht möglich. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen; der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. In bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen findet ein modifiziertes Veranlagungsverfahren Anwendung, bei dem die Veranlagung zum niedrigeren individuellen Steuersatz erfolgt, der Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten aber weiterhin ausgeschlossen ist.

Fließen dem Anleger die Erträge aus einer Veräußerung der Wertpapiere vor dem 1. Juli 2009 zu, so bestehen auf Grund nicht ganz eindeutiger Anwendungsvorschriften noch Zweifel an der steuerlichen Behandlung. Es kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass der Anleger die Gewinne aus der Veräußerung noch im Rahmen der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern hat, wenn ihm die Erträge vor dem 1. Juli 2009 zufließen. Die Steuer kann dann höher ausfallen als oben beschrieben. Anlegern wird daher empfohlen, sich insbesondere zu diesem Aspekt von ihrem persönlichen Steuerberater beraten zu lassen.

## Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren

Im Falle von Kapitalgesellschaften oder natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, gilt, dass entstehende Gewinne im Falle einer Veräußerung eines Zertifikats der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer (natürliche Personen gegebenenfalls auch der Kirchensteuer) unterliegen.

## Anwendung der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Das deutsche Investmentsteuergesetz sollte auf die Wertpapiere nicht anwendbar sein.

### b) Steuerausländer

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Wertpapiere gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Wertpapierinhaber in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte aus dem jeweiligen Zertifikat gehören aus anderen Gründen zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften.

#### c) EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind an Stelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung (ZIV) durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 ZIV eingeführt. Dieses Verfahren erfasst abhängig von der Ausgestaltung auch Wertpapiere. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Investition in die Wertpapiere den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

## II. Steuerliche Behandlung in Österreich

Die nachstehenden Ausführungen geben die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts geltende österreichische Rechtslage und Verwaltungspraxis wieder und beziehen sich im Wesentlichen auf Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Darüber hinaus stellt diese Übersicht nur eine Kurzzusammenfassung dar und ersetzt keine detaillierte Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere in anderen Ländern werden nicht erläutert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere einen Steuerberater konsultieren sollten. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren trägt der Käufer.

#### 1. Allgemein

Wertpapiere, deren Rückzahlungspreis sich nach der Wertentwicklung eines Basiswertes (z.B. Index oder Aktie) richtet, werden nach herrschender Auffassung steuerlich als Forderungswertpapiere qualifiziert. Die Differenz zwischen Ausgabe- und Einlösewert sind Zinsen gemäß § 27 Einkommensteuergesetz (EStG), für die Kapitalertragssteuer gemäß § 93 EStG abzuziehen ist.

## 2. Natürliche Personen – Besteuerung im Privatvermögen

Natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG.

Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

### 3. Natürliche Personen – Besteuerung im Betriebsvermögen

Natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus der Einkommensteuer.

Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß Ş 97 Abs 1 EStG), Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

## 4. Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) kommt es nicht zum Abzug von KESt.

## 5. Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzung des § 13 Abs 1 Z 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen (offen legende, eigennützige Privatstiftungen) und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG der Körperschaftsteuer (Zwischenbesteuerung) mit einem Steuersatz von 12,5 %, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

## 6. Hinweis zum Investmentfondsgesetz

Gemäß § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Von dieser Definition sind jedoch Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 Kapitalmarktgesetz ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter und einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den gegenständlichen Wertpapieren steuerlich um Forderungswertpapiere und nicht um Anteile an einem ausländischen Investmentfonds. Gegen eine Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Fonds spricht der Umstand, dass eine Nachbildung des dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswertes weder von der Emittentin noch von einem Treuhänder vorgenommen wird und somit kein *asset backing* vorliegt. Ebenso liegt kein aktives Vermögensmanagement vor.

## 7. Hinweis zur EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat.

Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Im vorliegenden Fall liegen Zertifikate ohne Kapitalgarantie vor, sodass Folgendes gilt: Bei Zertifikaten auf Aktienindices stellen die Erträge keine Zinsen iSd EU-QuStG dar, während die Erträge bei Zertifikaten auf Anleiheindices dann keine Zinsen iSd EU-QuStG darstellen, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, wobei der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80 % des Index betragen darf.

Nach Ansicht der Emittentin sollten die Wertpapiere auf Basis der dargestellten Rechtsauffassung der österreichischen Finanzverwaltung und aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Basiswerts nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Investition in die Wertpapiere den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

## III. Steuerliche Behandlung im Großherzogtum Luxemburg

(i) Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg anwendbarer steuerlicher Grundsätze im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie ist keine umfassende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für einen Anleger im Rahmen seiner Anlageentscheidung relevant sein könnten, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere sowie von Zahlungen unter den Wertpapieren beraten zu lassen. Die Darstellung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospektes. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

## 1. Quellensteuer

- (ii) Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich
- 1. der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde (nähere Ausführungen zur EU Zinsrichtlinie finden sich in Abschnitt (I) ("EU Zinsrichtlinie"), und der Anwendung bestimmter weiterer Abkommen, die mit einer Anzahl abhängiger oder angeschlossener Gebiete (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) abgeschlossen worden sind, die eine Anwendung eines Quellensteuersatzes (20 % vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und 35 % vom 1. Juli 2011 an) auf Zinszahlungen an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Investoren (natürliche Personen und bestimmte als "gleichgestellte Einrichtungen" bezeichnete juristische Personen) vorsehen, wenn der Emittent eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie bzw. der entsprechenden Abkommen benennt (die "Zahlstelle") und nicht gleichzeitig ein nachfolgend beschriebener Informationsaustausch stattfindet.

Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge im Sinne der EU Zinsrichtlinie zu übermitteln, die eine Zahlstelle an in einem anderen EU Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen bzw. angeschlossenen Gebieten) ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie zahlt oder zu deren Gunsten einzieht. Für eine Übergangszeit ist es Luxemburg jedoch gestattet, ein wahlweises Informationssystem anzuwenden, nach dem Luxemburg eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der EU Zinsrichtlinie dieser Zahlungen nicht zum sog. Informationsaustausch übergeht:

Für den Übergang zum Informationsaustausch stehen zwei alternative Verfahren zur Verfügung: So werden entweder die entsprechenden Daten auf Anweisung des wirtschaftliche Eigentümers von der depotführenden Stelle durch das Formular "Ermächtigung zur Offenlegung" an die Luxemburger Finanzbehörde übermittelt oder aber der wirtschaftliche Eigentümer fordert bei seiner Steuerbehörde eine "Freistellungsbescheinigung" an, die dann bei der depotführenden Stelle eingereicht wird. Beim Vorliegen dieses Informationsaustausches entfällt die Quellenbesteuerung in Luxemburg;

2. hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde) eingeführt worden ist. Diese Quellensteuer befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt. Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 wird auf ab dem 1. Juli 2005 anfallende und ab dem 1. Januar 2006 ausgezahlte Zinserträge angewendet.

Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 wurde durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 geändert. Danach können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 10% Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU Mitgliedstaat hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein) oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU Zinsrichtlinie abgeschlossen hat. Diese Besteuerung befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt.

(iii) Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Quellensteuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht der Emittentin.

### 2. EU Zinsrichtlinie

- (iv) Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung (die "EU Zinsrichtlinie") verabschiedet. Die EU Mitgliedstaaten müssen die EU Zinsrichtlinie grundsätzlich vom 1. Juli 2005 an anwenden. Luxemburg hat die EU Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge im Sinne der EU Zinsrichtlinie zu übermitteln, die eine Zahlstelle an in einem anderen EU Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie (jeweils eine "Gleichgestellte Einrichtung" bzw. gemeinsam die "Gleichgestellten Einrichtungen") zahlt oder zu deren Gunsten einzieht. Für eine Übergangszeit ist es Österreich, Belgien und Luxemburg jedoch gestattet, wahlweise ein System anzuwenden, nach dem diese Staaten jeweils eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der EU Zinsrichtlinie dieser Zahlungen nicht zum Informationsaustausch übergeht. Belgien hat dieses Quellensteuersystem am 1. Januar 2010 in Übereinstimmung mit der EU Zinsrichtlinie durch ein Informationssystem ersetzt. Das Luxemburger System der Quellensteuer wird während der Übergangszeit mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 20 % für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 35 % ab dem 1. Juli 2011 angewendet. Die Übergangszeit endet zum Ende des ersten vollen folgenden Steuerjahres, nachdem Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist. Vergleiche hierzu Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.
- (v) Eine Anzahl von europäischen Drittstaaten (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) und einige abhängige bzw. angeschlossene Gebiete (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) haben sich darauf verständigt, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2005 an vergleichbare Maßnahmen im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem EU Mitgliedstaat ansässig ist, zu ergreifen. Darüber hinaus hat Luxemburg mit diesen abhängigen bzw. assoziierten Gebieten Abkommen über den gegenseitigen Informationsaustausch bzw. den übergangsweisen Quellensteuerabzug im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem dieser Gebiete ansässig ist, unterzeichnet.
- (vi) Am 18. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der EU Zinsrichtlinie haben würden, sollten sie umgesetzt werden. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2009 einer neuen Fassung dieses Vorschlags zugestimmt.

Anlegern	wird	ferner	empfohlen,	im	Hinblick	auf	die	individuellen	steuerlichen	Auswir-
kungen d	er Anla	age den	eigenen ste	uer	lichen Bei	ater	zu	konsultieren.		

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "CSSEL") hat die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, die sich auf die Emittentin und die Anteilsinhaber der Emittentin beziehen, von der Emittentin bzw. ihren Anteilsinhabern erhalten. Es wird bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit dies der CSSEL bekannt ist und sie aus den von der Emittentin bzw. ihren Anteilsinhabern veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Fakten unterschlagen wurden, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend wären. Die CSSEL hat insoweit die Quellen ihrer Informationen überprüft.

Der Prospekt ist im Zusammenhang mit dem von der Luxemburgischen Finanzmarktaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) gebilligten Registrierungsformular der Emittentin vom 13. April 2011 und den Nachträgen Nr. 1 vom 17. Mai 2011, Nr. 2 vom 12. August 2011, Nr. 3 vom 11. November 2011 und Nr. 4 vom 6. Dezember 2011 (das "Registrierungsformular") zu lesen, die in diesen Basisprospekt durch Verweisung gem. § 11 Wertpapierprospektgesetz einbezogen werden.

Ebenfalls in diesen Prospekt werden durch Verweisung gem. § 11 Wertpapierprospektgesetz die nachfolgend aufgeführten Dokumente und Informationen in Bezug auf die Emittentin einbezogen, welche im Zusammenhang mit der Billigung des Registrierungsformulars durch die CSSF bei dieser hinterlegt wurden:

- Die Meldung an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") auf Formblatt 20-F vom 25. März 2011 über den Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2010 beendete Geschäftsjahr, welcher u.a. die geprüften Finanzinformationen der Emittentin für das am 31. Dezember 2010 beendete Geschäftsjahr enthält;
- Die Meldung an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") auf Formblatt 6-K vom 24. März 2011;
- Die Meldung an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") auf Formblatt 20-F vom 26. März 2010 über den Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2009 beendete Geschäftsjahr;
- Die Meldung an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") auf Formblatt 6-K vom 10. Mai 2011, die den Finanzbericht für das erste Quartal 2010 (*Financial Report 1Q11*) beinhaltet;

- Die Meldung an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") auf Formblatt 6-K vom 4. Mai 2011, welche die Medieninformation betreffend die Jahreshauptversammlung der Emittentin (*Annual General Meeting*) beinhaltet;
- Die Finanzveröffentlichung für das erste Quartal 2011 (2011 First Quarter Financial Release) auf Formblatt 6-K der Credit Suisse AG datiert vom 27. April 2011, welchem die Finanzveröffentlichung für das erste Quartal 2011 ausschließlich zu Informationszwecken beigefügt wurde;
- Der Halbjahresbericht der Credit Suisse Group AG auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") vom 10. August 2011, welcher eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Gruppe für das am 30. Juni 2011 beendete Halbjahr im Vergleich zum Vorjahreszeitraum beinhaltet;
- Der Halbjahresbericht der Credit Suisse AG auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") vom 10. August 2011, welcher der Meldung beigefügt wurde;
- Der Finanzbericht der Credit Suisse für das Zweite Quartal 2011 auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") vom 9. August 2011, welchem der Finanzbericht 2Q11 (*Financial Report 2Q11*) beigefügt wurde;
- Die Finanzveröffentlichung der Credit Suisse für das Zweite Quartal 2011 auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") am 28. Juli 2011. Dieser Meldung wurde die Finanzveröffentlichung 2Q11 ausschließlich für Informationszwecke beigefügt;
- Der Finanzbericht der Credit Suisse AG zum dritten Quartal 2011 Halbjahresbericht auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") vom 10. November 2011, welchem der Finanzbericht *Financial Report 3Q11* beigefügt wurde;
- Die Finanzveröffentlichung der Credit Suisse AG auf Formblatt 6-K an die US Securities and Exchange Commission ("SEC") vom 1. November 2011. Dieser Meldung wurde die Finanzveröffentlichung 3Q11 ausschließlich für Informationszwecke beigefügt welcher der Meldung beigefügt wurde; und
- das am 15. November 2011 bei der US Securities and Exchange Commission ("SEC") eingereichte Formblatt 6-K der Credit Suisse AG und der Credit Suisse Group AG, über die Medienveröffentlichung in Bezug auf die geplante Integration der Clariden Leu.

Das Registrierungsformular sowie die durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Dokumente wurden auf der Webseite der Börse in Luxemburg unter <a href="www.bourse.lu">www.bourse.lu</a> veröffentlicht.

Die gesamten historischen Finanzinformationen, die durch Verweisung in den Prospekt einbezogen werden, wurden geprüft. Kopien der durch Verweis einbezogenen Dokumente können über die Zahlstelle kostenfrei angefordert werden.

Die Bonitätseinstufung der Emittentin, die in diesem Prospekt erwähnt oder in diesen Prospekt durch Verweis einbezogen werden, gelten als unter Richtlinie EU 1060/2009 über Kredit-Rating-Agenturen (Rating-Richtlinie) als von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland) ("Standard & Poor's"), Fitch Italia S.P.A. ("Fitch") und Moody's Investors Service Inc. ("Moody's") abgegeben.

Standard & Poor's und Fitch sind in der EU gegründet und sind gemäß der Rating-Richtlinie registriert. Moody's wurde nicht in der EU gegründet und beabsichtigt auch keine Registrierung gemäß der Rating-Richtlinie. ESMA prüft gegenwärtig die aufsichtsrechtlichen Gegebenheiten in denjenigen Drittstaaten, aus denen Rating Agenturen ihre Absicht bekundet haben, Bonitätseinstufungen zu unterstützen im Hinblick auf die Einhaltung der Regelungen der Rating-Richtlinie. Für die Dauer dieses Prüfungsprozesses für Nicht-EU-Staaten, können Bonitätseinstufungen, welche von Moody's veröffentlicht werden, für aufsichtsrechtliche Zwecke noch innerhalb einer Übergangsfrist von drei Monaten (d.h. bis zum 31. Januar 2012) verwendet werden.

Grundsätzlich und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen ist es Europäischen Emittenten, welche behördlicher Regulierung unterliegen, nicht gestattet, sich für aufsichtsrechtliche Zwecke auf eine Bonitätseinstufung zu beziehen, sofern diese nicht von einer Rating Agentur veröffentlicht wurde, welche in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Rating-Richtlinie registriert ist. Dies gilt nicht, sofern die Bonitätseinstufung von einer Rating Agentur ermittelt wurde, welche bereits vor dem 7. Juni 2010 in der Europäischen Union tätig war und einen Antrag auf Registrierung gemäß der Rating-Richtlinie gestellt hat, der noch nicht abgewiesen wurde.

Der Emittentin wurde am 29. November 2011 von Standard & Poor's Rating Services, einem Unternehmensbereich von The McGraw-Hill Companies (www.standardandpoors.com), für vorrangige unbesicherte Schuldtitel das Rating "A+ (negative Aussichten)" und am 6. Januar 2011 von Moody's Investors Service (www.moodys.com) für vorrangige Schuldtitel das Rating "Aa1 (negative Aussichten)" zugewiesen. Am 14. November 2011 hat Moody's angekündigt, dass sie eine Herabstufung der Bonitätseinstufung der Credit Suisse Group AG und ihrer verbundenen Unternehmen einschließlich der Credit Suisse AG für langfristige Schuldtitel prüfen.

Am 15. Dezember 2011 wurde die Bonitätseinstufung der Emittentin von Fitch Ratings von vormals "AA-" auf "A" herabgesetzt.

Die folgenden Informationen sind auf den nachfolgend aufgelisteten Seiten der nachfolgend zusammengestellten Dokumente ersichtlich:

Allgemeine Informationen	S. 8 des Registrierungsfor-
Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	mulars S. 8 des Registrierungsformulars; S. 496 – S. 502 Geschäftsbericht 2010
Informationen betreffend die Wirtschaftsprüfer	S. 9 des Registrierungsformulars;
Zur Einsichtnahme bereitgehaltene Dokumente	S. 9 des Registrierungsformulars
Informationen hinsichtlich der Veränderung der Finanzlage der Emittentin	S. 9 des Registrierungsformulars; S. 1 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular; S. 1 des Nachtrages Nr. 2 zum Registrierungsformular
Name und Anschrift der Geschäftsleitung der Emittentin	S. 9 des Registrierungsformulars
Geschäftsgang/ Geschäftsaussichten der Emittentin	S. 9 des Registrierungsformulars; S. 1 des Nachtrages Nr. 2 zum Registrierungsformular
Bestätigung, dass kein Interessenkonflikt bei den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Vorstandes zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen und/ oder anderweitigen Verpflichtungen besteht	S. 9 des Registrierungsformulars
Verantwortungsübernahme für Registrierungsdokument	S. 9 des Registrierungsformulars
Darstellung der rechtlichen oder sonstigen Verfahren	S. 10 des Registrierungs- formulars; S. 495 Ge- schäftsbericht 2010; S. 1 des 1. Nachtrags zum

	Registrierungsformulars; S. 173 f. Financial Report 1Q11; S. 1 des 2. Nachtrages zum Registrierungsformular
Bonitätseinstufungen der Emittentin	S. 1 des 2. Nachtrags zum Registrierungsformular; S. 1 des 4. Nachtrags zum Registrierungsformular

# WERTPAPIERBEDINGUNGEN

## I. Tabelle Basiswert

Der "Basiswert" entspricht dem EURO STOXX  $50^{\circ}$  (Kursindex), wie jeweils von der nachfolgend bezeichneten Stelle berechnet und entsprechend veröffentlicht.

I	Basiswert				Veröffentlichungsmedium
EURO	STOXX	$50^{^{\tiny{\circledR}}}$	"Sponsor": STOXX	Limi-	Bloomberg Code: SX5E INDEX
(Kursindex)			ted		

## II. Spezielle Vorschriften

#### **§ 1**

# Wertpapierrecht; Basiswert; Wert des Basiswerts; Entwicklung des Basiswerts; Rückzahlungsbetrag; Bonusbetrag; Barriere; Kurs; Schlusskurs

- (1) Die Credit Suisse AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, Vereinigtes Königreich, (die "Emittentin") begibt bis zu 1.000.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende *CS Deep Bonus 40 116 PLUS* (die "Wertpapiere"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (II. § 1(4)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "Wertpapierinhaber") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen bis zum Abrechnungstag (II. § 2(3)) den Rückzahlungsbetrag (II. § 1(7)) oder den Wert des Basiswerts (II. § 1(5)) zu beziehen (das "Wertpapierrecht").
- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von III. § 10 oder III. § 11 gekündigt worden sind, als am fünften Bankgeschäftstag (II. § 2(4)), der dem Bewertungstag (II. § 2(2)) unmittelbar folgt (voraussichtlich am 07. März 2016) ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag (II. § 2(3)) je Wertpapier:
  - (a) für den Fall, dass der Kurs des Basiswerts (II. § 1(11)) zu irgendeinem Zeitpunkt im Zeitraum zwischen Fixingtag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (II. § 2(2)) (einschließlich) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, den Wert des Basiswerts (II. § 1(5)); bzw.
  - (b) für den Fall, dass der Kurs des Basiswerts zu jedem Zeitpunkt im Zeitraum zwischen Fixingtag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die Barriere überschreitet, den Rückzahlungsbetrag (II. § 1(7)),

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von III. § 10 oder III. § 11 gekündigt worden sind.

- (4) Der "Basiswert" entspricht dem in der Tabelle "I. Basiswert" bezeichneten Basiswert.
- (5) Der "**Wert des Basiswerts**" je Wertpapier entspricht dem Produkt aus (i) der Entwicklung des Basiswerts (II. § 1(6)) und (ii) EUR 100,00.

(6) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird in Prozent ausgedrückt und nach folgender Formel berechnet:

# Schlusskurs des Basiswerts (II.§1(11)) am Bewertungstag (II.§2(2)) Schlusskurs des Basiswerts am Fixingtag (II.§2(1))

- (7) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem Bonusbetrag (II. § 1(8)) oder dem Wert des Basiswerts, je nach dem welcher Wert der Höhere ist.
- (8) Der "Bonusbetrag" entspricht mindestens EUR 116,00 und wird von der Emittentin am 28. Februar 2012 verbindlich festgelegt und auf der Internetseite <u>www.credit-suissezertifikate.com</u> veröffentlicht.
- (9) Die "Barriere" beträgt 40 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag (II. § 2 (1)).
- (10) Der "Kurs des Basiswerts" ist, vorbehaltlich III. § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Tag, an dem der Basiswert von bzw. an der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") bezeichneten Stelle berechnet wird, nach Maßgabe der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") definierten Vorgaben als "Kurs" festgestellt und veröffentlicht wird.
- (11) Der "Schlusskurs des Basiswerts" ist, vorbehaltlich III. § 4, der Kurs des Basiswerts, der zu einem Tag, an dem der Basiswert von bzw. an der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") bezeichneten Stelle berechnet wird, nach Maßgabe der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") definierten Vorgaben als "Schlusskurs" festgestellt und veröffentlicht wird.

#### § 2

#### Fixingtag; Bewertungstag; Abrechnungstag; Bankgeschäftstag; Börsengeschäftstag

- (1) "Fixingtag" ist, vorbehaltlich III. § 4, der 29. Februar 2012, bzw., falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Börsengeschäftstag (II. § 2(5)) ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.
- (2) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich III. § 4, der Tag, an dem sich der Fixing Tag zum vierten Mal jährt, voraussichtlich der 29. Februar 2016, bzw., falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Börsengeschäftstag (II. § 2(5)) ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.

- (3) "**Abrechnungstag**" ist der fünfte Bankgeschäftstag (II. § 2(4)), der dem Bewertungstag (II. § 2(2)) unmittelbar folgt, voraussichtlich am 07. März 2016).
- (4) "Bankgeschäftstag" ist jeder Tag, an dem das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) "Börsengeschäftstag" ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswerts nach den Regeln der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") bezeichneten Stelle üblicherweise berechnet wird.

## III. Für alle Arten von Wertpapieren geltende Vorschriften

# § 1 Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

# § 2 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die bis zu 1.000.000 von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "Clearingstelle") hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile gemäß den Bestimmungen der Clearingstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

# § 3 Berechnungsstelle; Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Der Rückzahlungsbetrag und der Wert des Basiswerts werden durch die Credit Suisse International, One Cabot Square, London E14 4QJ (die "Berechnungsstelle") berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird, vorbehaltlich III. § 3(3), bis zum Abrechnungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages oder des Werts des Basiswerts über die Zahlstelle (III. § 6(1))

an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

# § 4 Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Fixingtag bzw. am Bewertungstag eine Marktstörung (III. § 4(2)) vorliegt, dann wird der Fixingtag bzw. Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß I-II. § 7 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Fixingtag bzw. der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Fixingtag bzw. Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle den Schlusskurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

## (2) "Marktstörung" bezeichnet

den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Börsengeschäftstag an:

(i) der/den jeweiligen Börse(n), an der/denen nach Festlegung des Sponsors die dem Index zu Grunde liegenden Wertpapiere notiert werden, (jeweils die "Maßgebliche Börse") für Wertpapiere, die 20% oder mehr des Index umfassen, ausgehend von einem Vergleich von (x) dem Anteil des Index, der dem entsprechenden Wertpapier, in Bezug auf welches der Handel in wesentlichem Umfang ausgesetzt oder eingeschränkt ist, zugerechnet werden kann, bezogen auf (y) den Gesamtwert des Index, jeweils unmittelbar vor der Aussetzung oder Einschränkung, oder

(ii) einer oder mehreren Börse(n), an der/denen Futures- oder Options-Kontrakte auf den Index gehandelt werden (jeweils die "**Terminbörse**"), in Futures- oder Options-Kontrakten auf den Index,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

# § 5 Neue Sponsor; Nachfolge-Index; Anpassung

- (1) Wird der Index nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "Neue Sponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Indexwert auf der Grundlage des von dem Neuen Sponsor berechneten und veröffentlichten Kurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Sponsor.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das am Fixingtag bzw. am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt in diesem Fall das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß den vorstehenden Absätzen fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolge-

- **Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge-Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach III. § 10(1), für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

# § 6 Zahlstelle

- (1) Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (das "Institut"), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

# § 7 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Sofern rechtlich zulässig, können Mitteilungen an die Wertpapierinhaber ausschließlich auf der Website der Emittentin: <a href="www.credit-suisse-zertifikate.com">www.credit-suisse-zertifikate.com</a> bzw. über die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapierinhaber erfolgen.
- (2) Mitteilungen werden, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung wirksam.

# § 8 Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit diesen Wertpapieren zusammengefasst werden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin, jede Tochtergesellschaft der Emittentin und/oder sonstige mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (III. § 8(3)) (jeweils der "Rückerwerber") sind berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Rückerwerber ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Rückerwerber in anderer Weise verwendet werden.
  - (3) Der Begriff "verbundene Unternehmen" umfasst solche Unternehmen, an denen die Emittentin direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält oder die an der Emittentin direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte halten.

# § 9 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu ersetzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt.
  - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß III. § 9(1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
  - (c) die Emittentin oder die Credit Suisse Securities (Europe) Limited diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert, und
  - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung aller vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren – mit Ausnahme der in III. § 9(1)(c) genannten – befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.

# § 10 Außerordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere nach Maßgabe der folgenden Vorschriften außerordentlich zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (III. § 10(2)) zu kündigen (das "Außerordentliche Kündigungsrecht"), wenn
  - (a) die Rückzahlungsverpflichtung oder eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 15 Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Zahlungstermin von der Emittentin erfüllt worden ist; oder
  - b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Wertpapiere unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Bankgeschäftstage andauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Wertpapierinhaber erhalten hat; oder
  - (c) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet worden ist und (i) nicht innerhalb von 30 Bankgeschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder (ii) ein Gericht das Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet hat.

Das Außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Außerordentlichen Kündigungsrechts geheilt wurde.

## (2) Der "Außerordentliche Kündigungsbetrag" entspricht

dem Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Außerordentlichen Kündigungsdatum (III. § 10(3)) festgelegt wird.

- (3) Zur wirksamen Geltendmachung des Außerordentlichen Kündigungsrechts müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) Bei der Zahlstelle (III. § 6(1)) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Außerordentliche Kündigungserklärung") eingereicht sein, die folgende Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung (inklusive WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, deren Außerordentliche Kündigungsrechte geltend gemacht werden, (iii) das Euro-Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) den Namen des Kreditinstitutes, bei dem das Depot unterhalten wird, von dem die außerordentlich gekündigten Wertpapiere im Falle einer Übertragung gemäß III. § 10(3)(b)(ii) auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle übertragen werden. Die Außerordentliche Kündigungserklärung ist unwiderruflich und bindend.

(b) Die außerordentlich zu kündigenden Wertpapiere müssen bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle.

Der Tag, an dem die letzte der vorgenannten Bedingungen eingetreten ist, ist das "Außerordentliche Kündigungsdatum".

- (4) Die Emittentin wird im Fall der Außerordentlichen Kündigung die Überweisung des Rückzahlungsbetrages spätestens am fünften Bankgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungsdatum über die Zahlstelle an das in der Außerordentlichen Kündigungserklärung angegebene Konto veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Wertpapierinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (6) Mit Ausnahme der in diesem III. § 10 genannten Fälle sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, die Wertpapiere zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

# § 11 Vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß III. § 7 unter Angabe des Vorzeitigen Kündigungsbetrages (III. § 11(3)) zu kündigen, sofern
  - (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist; oder
  - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzge-

benden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.

- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
  - (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von III. § 5 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(a)) bzw.
  - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäfts (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(b))

zu erfolgen.

- (3) Der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag**" entspricht dem der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor
  - (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von III. § 5 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(a)) bzw.
  - (b) der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(b) in Verbindung mit III. § 11(2)(b)

festgelegt wird.

- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung über die Zahlstelle an die Clearingstelle (III. § 2(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Wertpapierinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber
  - a) Bezeichnungsfehler offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten im Zusammenhang mit
    - (i) der unzutreffenden Angabe von bzw. der unzutreffenden Bestimmung von kalendermäßig zu bestimmenden Terminen, Zeiträumen und Zeitpunkten,
    - (ii) der unzutreffenden Bezeichnung bzw. Angabe von geschützten, eingetragenen oder auf sonstige Weise [vom Rechtsverkehr] anerkannten Begriffen, oder
    - (iii) einer in diesen Wertpapierbedingungen offengelegten unzutreffenden Berechnung
    - zu berichtigen bzw. klarzustellen, sowie
  - b) Bezeichnungsfehler, offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die in diesen Wertpapierbedingungen verbrieften Nebenleistungspflichten der Emittentin zu berichtigen bzw. klarzustellen, sowie
  - c) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Berichtigungen, Änderungen bzw. Ergänzungen und Klarstellungen dieser Wertpapierbedingungen sind nur zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Wertpapierinhaber für beide zumutbar sind (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung des Wertpapierinhabers als Erwerber der Wertpapiere und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Wertpapierbedingungen).

- (5) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Zustellungsbevollmächtigten.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

London, 17. Januar 2012

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Marco Diesing

Alexandra Nesselrodt